



Jagdrecht

Dr. iur. Thomas Müller, RA

17. September 2026

Strickhof

Eschikon 21

CH-8315 Lindau



Abo Strafbefehl gegen Jäger

Sie schossen in Winterthur auf Wildsauen – und trafen nicht richtig

Weil zwei Jäger eine Wildsau in Winterthur blutend ziehen liessen, wurden sie bestraft. Einer der beiden schoss zudem unerlaubt zahlreiche Tiere im Weinland.



Jonas Keller

Publiziert: 13.08.2025, 16:32

Ziele für heute Abend

1. Überblick: Wo ist was?
2. Breite statt Tiefe: Vertiefung durch
 1. Selbststudium
 2. Erfahrungen in der Praxis (vieles, was geregelt ist, wird in der Praxis gelebt)
 3. Kenntnisse aus der weiteren Ausbildung (insbesondere im Bereich des *Kernjagdrechts*)
3. Schulung der Zusammenhänge (Gesamtblick)
 1. Bund / Kanton
 2. Gesetzgebung / Vollzug
 3. Jagdrecht / andere wichtige Gesetze
 4. Pflichten / Pflichtverletzungen (Sanktionen)
 5. Quellen

Inhalt

Einleitung

Bund

- Gesetzgebung und Vollzug
- Bundesverwaltung
- Bundesjagdrecht

Kanton

- Gesetzgebung und Vollzug
- Kantonale Verwaltung

Kantonales Recht

Ausgewählte Rechtsfragen

- Grenzüberschreitender Verkehr mit Waffen und Munition
- Tierschutzrecht

Inhalt des Jagdgesetzes

1. **Abschnitt:** Allgemeine Bestimmung
2. **Abschnitt:** Jagd
 - a. Jagdreviere und Reviervergabe
 - b. Jagdberechtigung und Jagdbetrieb
 - c. Jagdplanung und Jagdbetrieb
3. **Abschnitt:** Arten- und Lebensraumschutz
4. **Abschnitt:** Wildschaden
5. **Abschnitt:** Information, Forschung, Ausbildung
6. **Abschnitt:** Jagdaufsicht
7. **Abschnitt:** Widerhandlungen gegen kantonales Recht
8. **Abschnitt:** Schlussbestimmungen

Einleitung

Einleitung 1: Download Dokumentation

Neues Jagdgesetz / neue Jagdverordnung

Am 3. November 2022 hat der Regierungsrat die Inkraftsetzung des neuen Jagdgesetzes (JG) und der neuen Jagdverordnung (JV) beschlossen. Die neue Jagdgesetzgebung ist seit 1. Januar 2023 in Kraft.

[Mehr erfahren](#)

Kantonale Jagdgesetzgebung



Kantonales Jagdgesetz

PDF | 12 Seiten | Deutsch | 97 KB



Kantonale Jagdverordnung

PDF | 19 Seiten | Deutsch | 236 KB



RRB Kantonales Jagdgesetz mit Weisung

PDF | 43 Seiten | Deutsch | 192 KB



RRB Kantonale Jagdverordnung mit Weisung

PDF | 47 Seiten | Deutsch | 200 KB

Einleitung 2: Jagdrecht i.e.S und i.w.S.

Jagdrecht i.e.S

- eigentliches Jagdrecht als formelles Artenschutzrecht

Jagdrechtliche Nebenerlasse

- Umweltrecht (NHG)
- Waffenrecht (WaG)
- Tierschutzrecht (TSchG)
- Lebensmittelrecht (div. Gesetze)

Jagdrecht i. w. S. – alles auf Stufe Bund und Kantone

Vollzug durch (I) Bundesamt für Umwelt (BAFU) und (II) Kantonale Jagdverwaltungen

Vollzug durch andere Behörden als BAFU oder kantonale Jagdverwaltung (z.B. Polizei oder Kantonstierarzt)

Einleitung 3: Revier- und Patentsystem

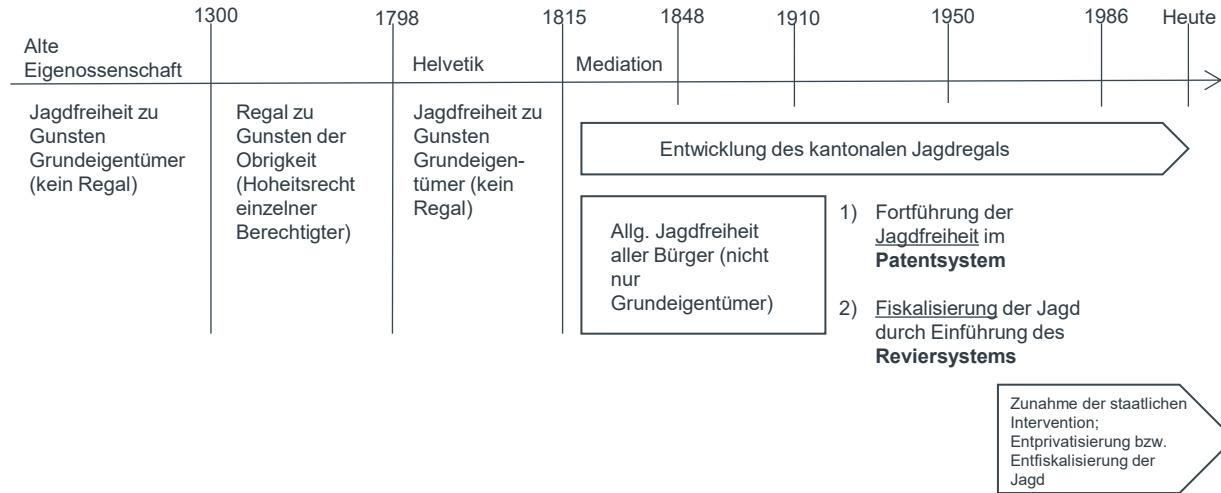
Reviersystem	Patentsystem
Örtlich beschränkt (Revier)	ganzes Kantonsgebiet (Grundsatz)
Zeitlich unbeschränkt (Grundsatz)	Zeitlich beschränkt
Jagdrecht z. G. der Jagdgesellschaft (Exklusivität)	Jagdrecht des einzelnen Jägers (im Grundsatz keine Exklusivität)
Private Aufsicht innerhalb Jagdrevier; i. d. R. Jagdleitung gesetzlich geregelt	Keine strukturell organisierte private Aufsicht; i.d.R. keine gesetzlich geregelte Jagdleitung
Annäherung an Patentsystem: Jagdbezirke / Hegegemeinschaften und System Gästejagdkarten	Annäherung an Reviersystem: adaptive Bejagungskonzepte

für alle gilt: Kanton als öffentlich-rechtliche Körperschaft ist Regalinhaber

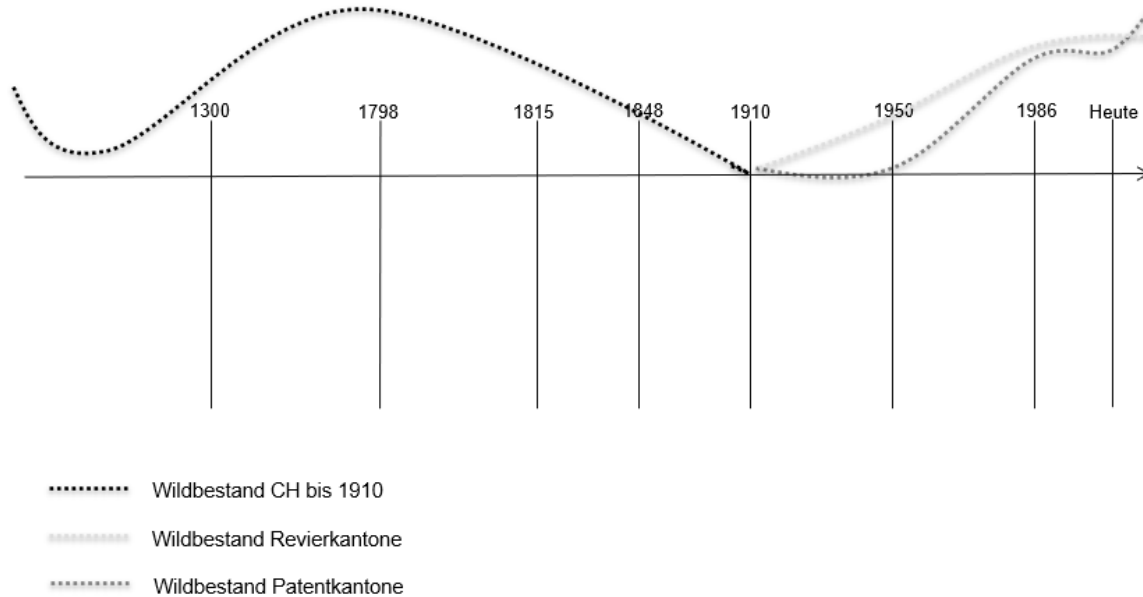
für alle gilt: das Jagdrecht ist Ausfluss einer öffentlich-rechtlichen Berechtigung (Konzession)

keine private Jagdberechtigung wie z.B. in Deutschland oder Österreich über einen privatrechtlichen Pachtvertrag mit dem Grundeigentümer

Einleitung 4: Jagdregal im Wandel der Zeit



Einleitung 5: Entwicklung Wildbestand in Abhängigkeit vom Jagdrecht



Bund

Bund 1: Normadressaten im Bundesrecht

Bund

«... stellt die Grundsätze auf, nach denen die Kantone die Jagd zu regeln haben» (Art. 2 Abs. 2 JSG)

Grundsatzkompetenz des Bundes

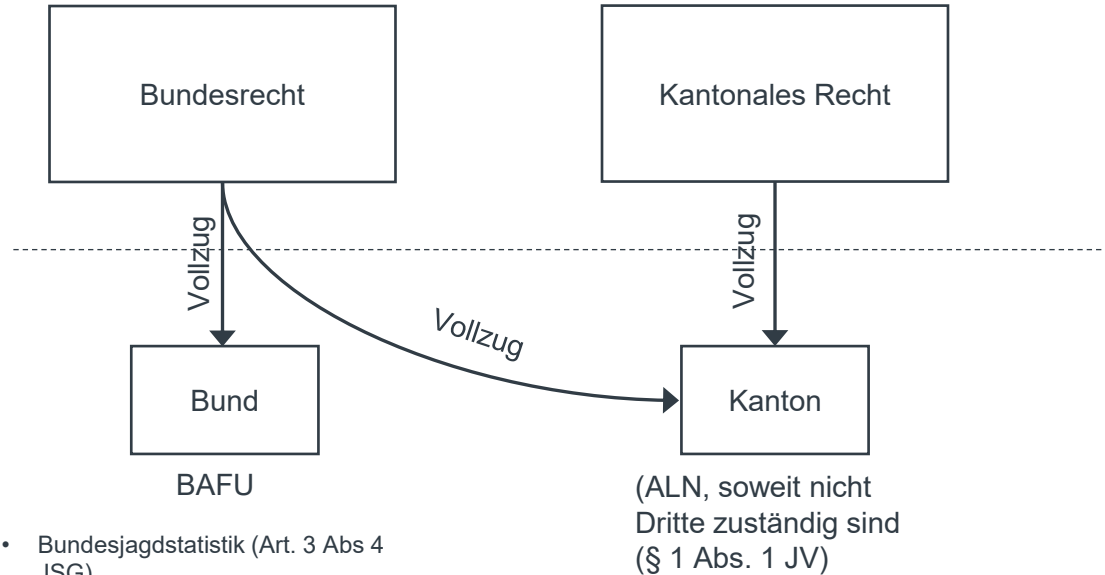
Rahmengesetz

Kantone

«... regeln und planen die Jagd» (Art. 3 Abs. 1 JSG)

- 1) Eigene Gesetzgebungskompetenz für alles, was der Bund nicht regelt
- 2) Vollzug von Bundesrecht unter Aufsicht des Bundes (Art. 25 Abs. 1 JSG)

Bund 2: Vollzug des Jagdrechts



- Bundesjagdstatistik (Art. 3 Abs 4 JSG)
- Erteilung von Bewilligungen nach Art. 9 Abs. 1 JSG
- Förderung im Bereich von Art. 12 Abs. 5 und 14 Abs. 2-4 JSG

Bund 3: Jagdrecht i.e.S auf Stufe Bund

Gesetzgebung

Volk

- Art. 79 BV

Bundesversammlung

- Jagdgesetz (JSG)

Bundesrat

- Jagdverordnung (JSV),
Art. 24 JSG

Bundesamt für Umwelt (BAFU)

- Konzepte

Vollzug

**Bund
(BAFU)**

Aufsicht

**Kantone
(Art. 25 JSG)**

- Kantonsrat: Ausführungsbestimmungen zum Bundesrecht
- Kantonale Verwaltung (ALN): Verfügungen gestützt auf Bundesrecht

Bund 4: Bundesverwaltung

<https://www.admin.ch/gov/de/start/departemente/departement-fuer-umwelt-verkehr-energie-kommunikation-uvek.html>

UVEK Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation

- Organisation
 - Bundesämter
 - Bundesamt für Umwelt (BAFU)
 - Jagd
 - Fischerei

Bund 5: BAFU



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Bundesaamt für Umwelt BAFU

Stichwörter A-Z

Themen

Publikationen, Medien

Daten, Indikatoren, Karten

Das BAFU

[Startseite](#) > [Themen](#) > [Thema Umweltrecht](#)

Themen

Thema Umweltrecht

Dossiers

Geltendes Umweltrecht

Vollzugshilfen und Mitteilungen an Gesuchsteller

Rechtssetzung

Rechtsprechung

Rechtsgutachten

Vollzug und Aufsicht

Fachinformation

Kompetenzzentrum Europarecht

Publikationen und Studien

Fachstellen und Behörden

Kontakt



Umweltrecht kurz erklärt

Diese Publikation gibt einen Überblick über die vielfältige und über Jahrzehnte gewachsene schweizerische Umweltgesetzgebung.

Umweltrecht

Verbandsbeschwerderecht

Programmvereinbarungen

Magazin «die umwelt»

Illegaler Holzhandel

Auf einen Blick



Rechtssetzungsprogramm

Gesamtübersicht des BAFU über die laufende und geplante Rechtssetzung im Umweltbereich 2022 bis 2025 (Stand 01.01.2022).



Vollzug

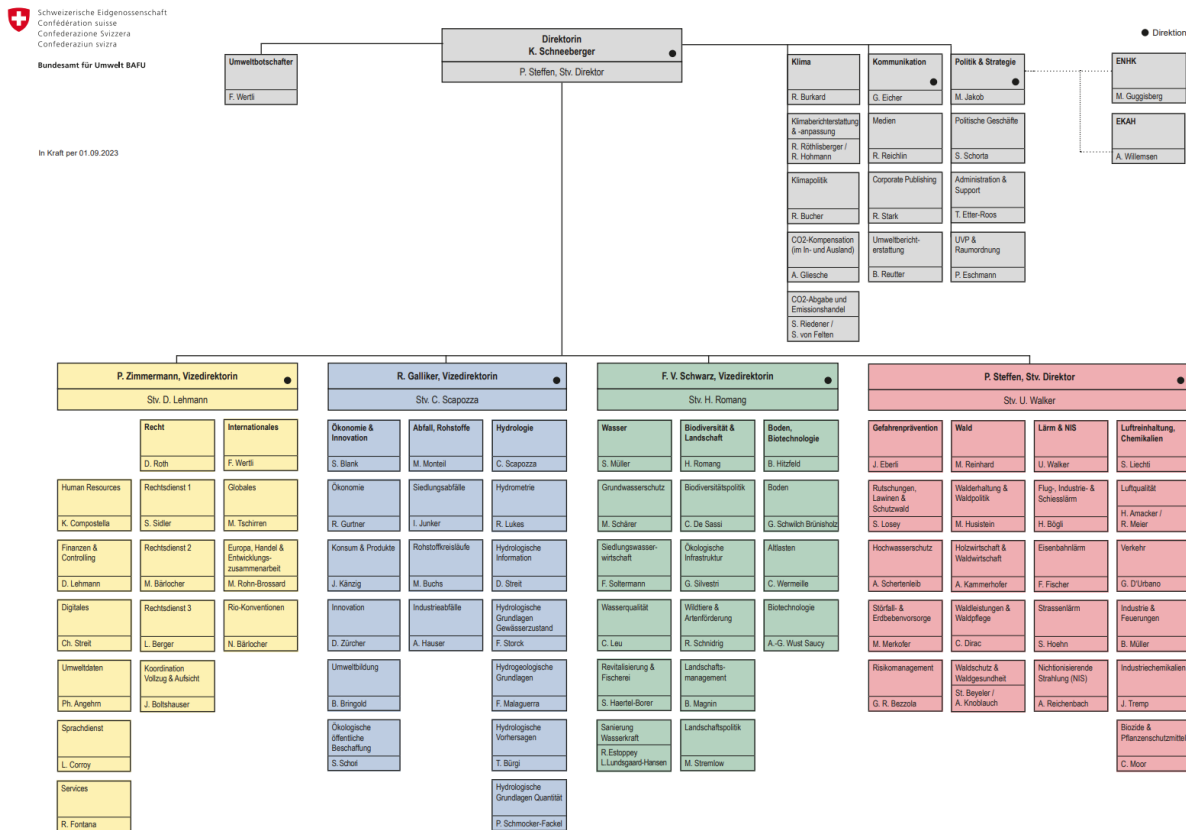
Vollzug ist die Umsetzung der Umweltgesetzgebung in der Praxis. Diese erfolgt mehrheitlich durch die Kantone.



Programmvereinbarungen im Umweltbereich

Seit 2008 legen Bund und Kantone in Programmvereinbarungen gemeinsam die Umweltziele und -massnahmen für jeweils vier Jahre fest.

Bund 6: BAFU: Organigramm



Kanton

Kanton 1: Jagdrecht auf Stufe Kanton

Gesetzgebung

Kantonsrat

- Kantonales Jagdgesetz (JG)

Regierungsrat

- Kantonale Jagdverordnung (JV)

Baudirektion

Vollzug

Regierungsrat



Baudirektion
(ALN)



Dritte



Kanton 2:

Vollzug auf Ebene Kanton

1. Das Amt für Landschaft und Natur (ALN) vollzieht das Gesetz, sofern nicht *Dritte* zuständig sind (§ 1 Abs. 1 JV)
2. Dritte:
 - Oberaufsicht durch Direktion (§ 31 Abs. 1 JG);
 - Revieraufsicht durch Jagdgesellschaft (§ 31 Abs. 2 und §§ 32-35 JG);
 - Kommunale Wildhüter für kommunale Wildschongebiete (§ 36 JG);
 - Kantonale Wildhüter für kantonale Wildschongebiete (§ 36 JG);
 - Mitarbeitende der Fischerei- und Jagdverwaltung (zur Durchführung von Kontrollen, § 1 Satz Abs. 2 JV);
 - Gemeinden;
 - Polizeiorgane (§ 34 Abs. 3 JG);
 - Jagdprüfungskommission (§ 25 JV);
 - Revierschätzungskommission (§ 3 JV);
 - Weitere Kommissionen (§ 13 Abs. 4 lit. f JG);
 - Jagdbezirksausschuss (§ 10 Abs. 2 JV);
 - Jagdgesellschaft (§ 7 Abs. 1 JG);
 - Hegegemeinschaft (§ 7 Abs. 2 JG);
 - Vertreter der Jagdgesellschaft (§ 11 Abs. 2 JG);
 - Jagdleiter (§ 30 Abs. 2 JV)
 - Revieraufsicht (§ 31 ff. JG)
 - Wildschaden (§ 64 JV)

Kanton 3:

Organisation Regierungsrat und Direktionen

Direktionen, Ämter und Fachstellen

Suchen Sie eine unserer Direktionen oder ein bestimmtes Amt? Ganz oben auf jeder Seite können Sie unter «Organisation» einfach danach suchen. Über dasselbe Menü finden Sie auch zum Regierungsrat, zu den Gerichten und zum Kantonsrat.

Regierungsrat	→
Direktion der Justiz und des Innern	→
Sicherheitsdirektion	→
Finanzdirektion	→
Volkswirtschaftsdirektion	→
Gesundheitsdirektion	→
Bildungsdirektion	→
Baudirektion	→
Staatskanzlei	→

Kanton 4:

Organisation Amt für Landschaft und Natur (ALN) Aufgaben

Über uns



Das Amt für Landschaft und Natur (ALN) sorgt für die Umsetzung der meist bundesrechtlichen Aufgaben aus den Bereichen Land- und Forstwirtschaft, Jagd, Fischerei sowie Natur- und Bodenschutz.

Es koordiniert diese im Sinne eines integralen Grünraummanagements, welches auf die spezifischen Verhältnisse im urbanen Wirtschafts-Grossraum Zürich antwortet.

Kanton 4:

Organisation Abteilung Fischerei- & Jagdverwaltung (FJV)

Kanton Zürich › Umwelt & Tiere › Tiere › Fischerei

Fischerei



Mit 3600 Kilometer Fliessgewässerstrecke und zahlreichen Stillgewässern hat der Kanton Zürich viel zu bieten. Nach Erwerb eines Patentes steht es jeder sachkundigen Person frei, an den grossen Seen zu fischen. Das Fischereirecht an Fliessgewässern und Kleinseen wird meist verpachtet.

Themen [Überblick](#) [Kontakt](#) [News](#)

Wie und wo fischen Patentgewässer, Pachtgewässer, Freiangelfischerei, Sachkundenachweis, Private...

Fachinformationen Artenförderung, Managementkonzepte, Standortfremde Arten, Goldwaschen...

Fischereiaufsicht Zuständige Personen, Aufsichtskreise

Fischereireviere Übersichtskarte, Verzeichnis Fischereireviere

Jagdgesetz des Kantons Zürich

(inklusive Verweise auf Jagdverordnung)

Neues Jagdrecht 1

Ausgangslage

- Veränderungen im Bundesrecht
- Veränderung der tatsächlichen Verhältnisse
- Altes Recht war auf Rehwild als Hauptwildart ausgelegt
- Viele Teilrevisionen

Neues Jagdrecht 2

Revisionsbedarf

- Zunahme von Rot- und Schwarzwild
- Neue dynamisierte Jagdmethoden
- Vermehrtes Vorkommen von geschützten Arten (z. B. Biber) und Neozoen
- Ausbau von revierübergreifender Koordination
- Zunahme der Bergung von Unfalttieren
- Vermehrte Wildschäden von Biber und Rotwild
- Wandlung der Jagd von Nutzung zu einem umfassenden Leistungsauftrag der Öffentlichkeit
- Einfluss der Fraktionierung von Lebensräumen, Mobilität und Freizeitaktivität

§ 1 Gegenstand 1: Rechtsquellen

Bundesrecht (Art.)

- Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz, **JSG**, SR 922.0);
- Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, **JSV**, SR 922.01)

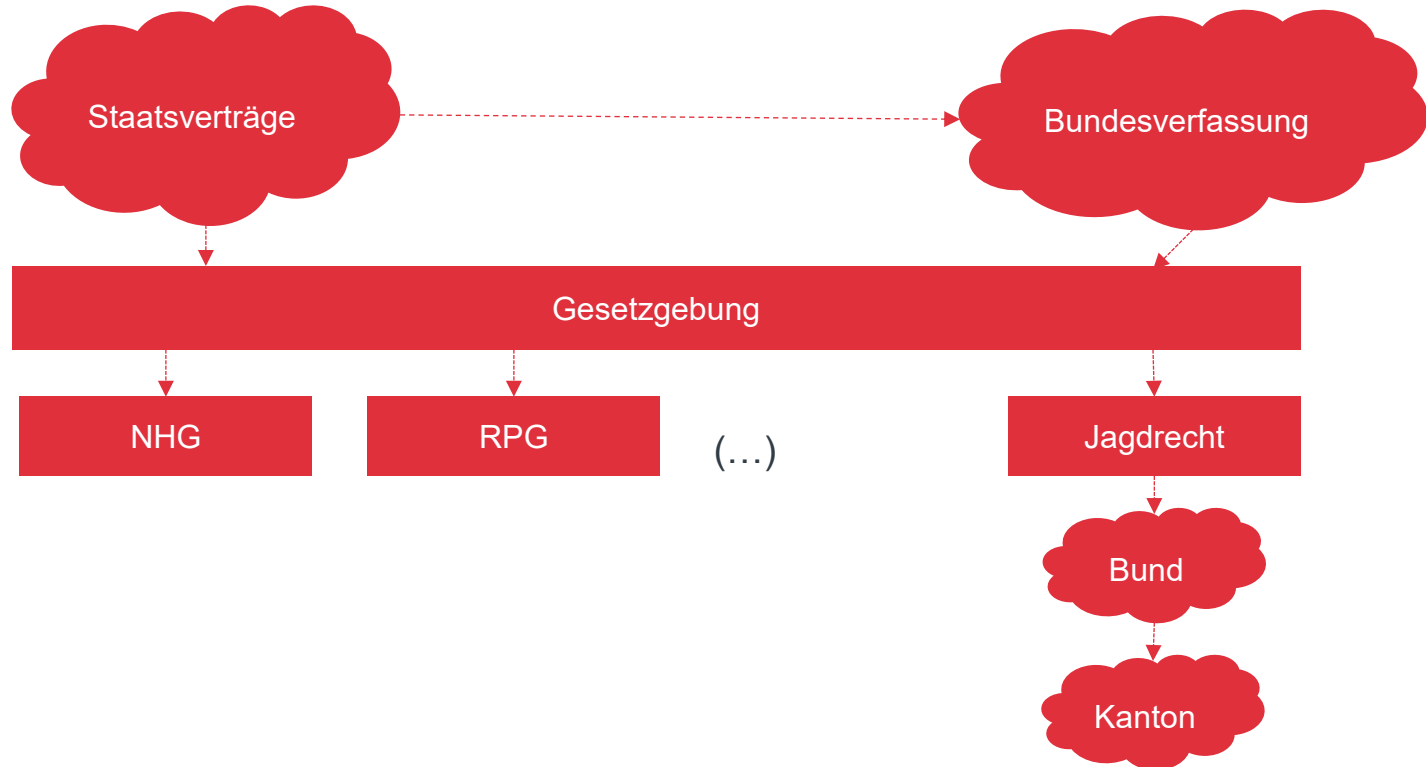
Kantonales Recht (§)

- Kantonales Jagdgesetz (**JG**) (LS 922.1)
- Kantonale Jagdverordnung (**JV**) (LS 922.11)
- Jagdbetriebsvorschriften (*jährlich*) und Richtlinien (z. B. Vergaberichtlinie)
- Reglement über die Jagdprüfungen und die Anerkennung ausserkantonaler und ausländischer jagdlicher Prüfungen und Jagdberechtigungen vom 12. April 2023 («**Jagdprüfungsreglement**»)
- Reglement über die Gebühren der Jagdpässe vom 1. April 2023 («**Gebührenreglement**»)
- Kantonale Ordnungsbussenverordnung (KOBV)

§ 1 JG Gegenstand 2: Normzweck

- Schutz der Artenvielfalt und der Lebensräume
- Tierschutz
- Tiergesundheit
- Schutz der Polizeigüter (Gesundheit, Leben, öffentliche Ruhe)
- Verhütung von Wildschaden
- (angemessene) Nutzung der Wildtierbestände (Jagd)

Schutz der Artenvielfalt und des Lebensraums 1: Überblick



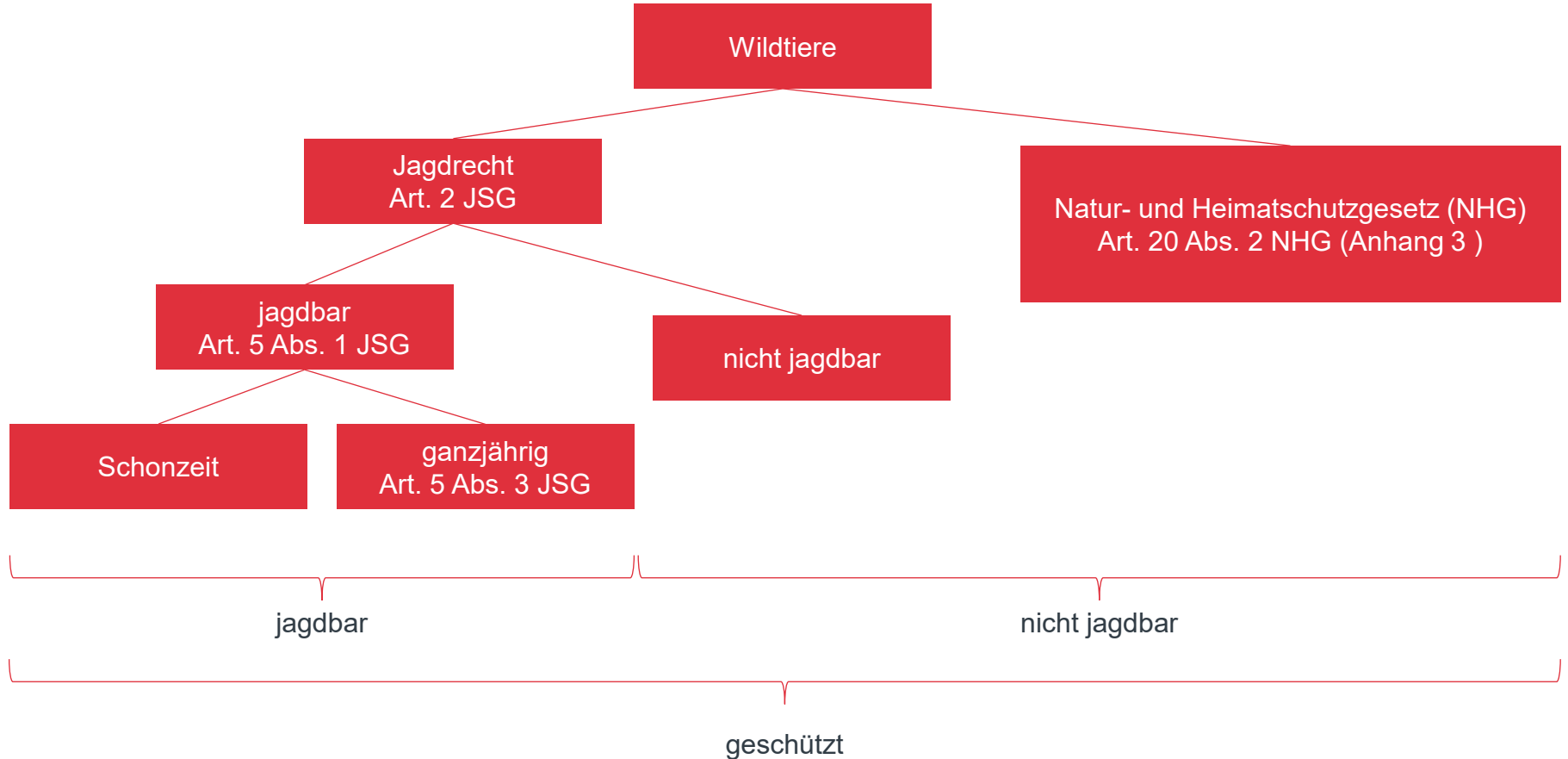
Schutz der Artenvielfalt und des Lebensraums 1: Kanton

1. Gesetzgebung, verschiedene Regelungen zum Lebensraum und Artenschutz
2. Rechtsanwendung (Vollzug)
 - (1) Wildtiermanagement durch kantonale Jagdverwaltung
 - (2) Jagdplanung durch kantonale Jagdverwaltung und Jagdgesellschaft
 - (3) Umsetzung des Jagdplans durch Jagdgesellschaft

§ 1 Gegenstand 3: Normadressaten

- Jagdgesellschaft
- Einzelne jagdberechtigte Person
- Bestimmte Funktionsträger (Jagdleiter, Jagdaufsicht, Vertreter)
- Gemeinwesen (Vollzugsorgane des Jagdrechts)
- Sämtliche Bürger

§ 1 Gegenstand 4: geschützte Wildtiere



§ 1 Gegenstand 5: geschützte Wildtiere

Absolut geschützt

- Wildtiere, die dem Jagdrecht nicht unterstehen (z. B. Fledermaus)
- Wildtiere, die dem Jagdrecht unterstehen und insgesamt nicht jagdbar sind (z. B. Auerhahn, Adler)

Relativ geschützt

- Wildtiere, die dem Jagdrecht unterstehen und grundsätzlich jagdbar sind, wobei bestimmte Wildtiere dieser Wildtierart unter bestimmten Kriterien (z. B. Geschlecht, Alter, Eigenschaften) von der Jagd ausgeschlossen sind (z. B. Muttertiere, Kronenhirsch)
- Wildtiere, die dem Jagdrecht unterstehen und grundsätzlich nicht jagdbar sind, wobei bestimmte Wildtiere dieser Wildtierart unter bestimmten Kriterien dennoch jagdbar sind (z. B. Wolf, Steinbock)
- Wildtiere, die dem Jagdrecht unterstehen und jagdbar sind und den allgemeinen Einschränkungen des Jagdrechts (örtliche, zeitliche und technische Einschränkungen der Jagd) unterliegen (z. B. Rehwild, Rotwild, Schwarzwild, Fuchs usw.)

§ 1 Gegenstand 6: Jagdschutz / Wildschutz

Artenschutz: Schutz der wildlebende Tiere, unabhängig der Jagd – Perspektive auf Gesamtpopulation

Wildschutz (jagdrechtlicher Artenschutz): Schutz der wildlebenden Tiere, die dem Jagdrecht unterstehen und durch die Bestimmungen des Jagdrechts geschützt sind («auch jagdbares Wild ist geschützt – und zwar durch die Jagdgesetzgebung»)

Tierschutz: Schutz des Tierindividuums – Perspektive auf ein einzelnes Tierindividuum

Wildtierschutz (jagdrechtlicher Tierschutz oder «Jagdschutz»): Schutz des Tierindividuums durch das Jagdrecht (Umgang mit verletzten und kranken Wildtieren gemäss § 15 JG und Muttertierschutz gemäss Jagdbetriebsvorschriften)

§ 2 JG Revierpacht 1 (§§ 2-9 JV)

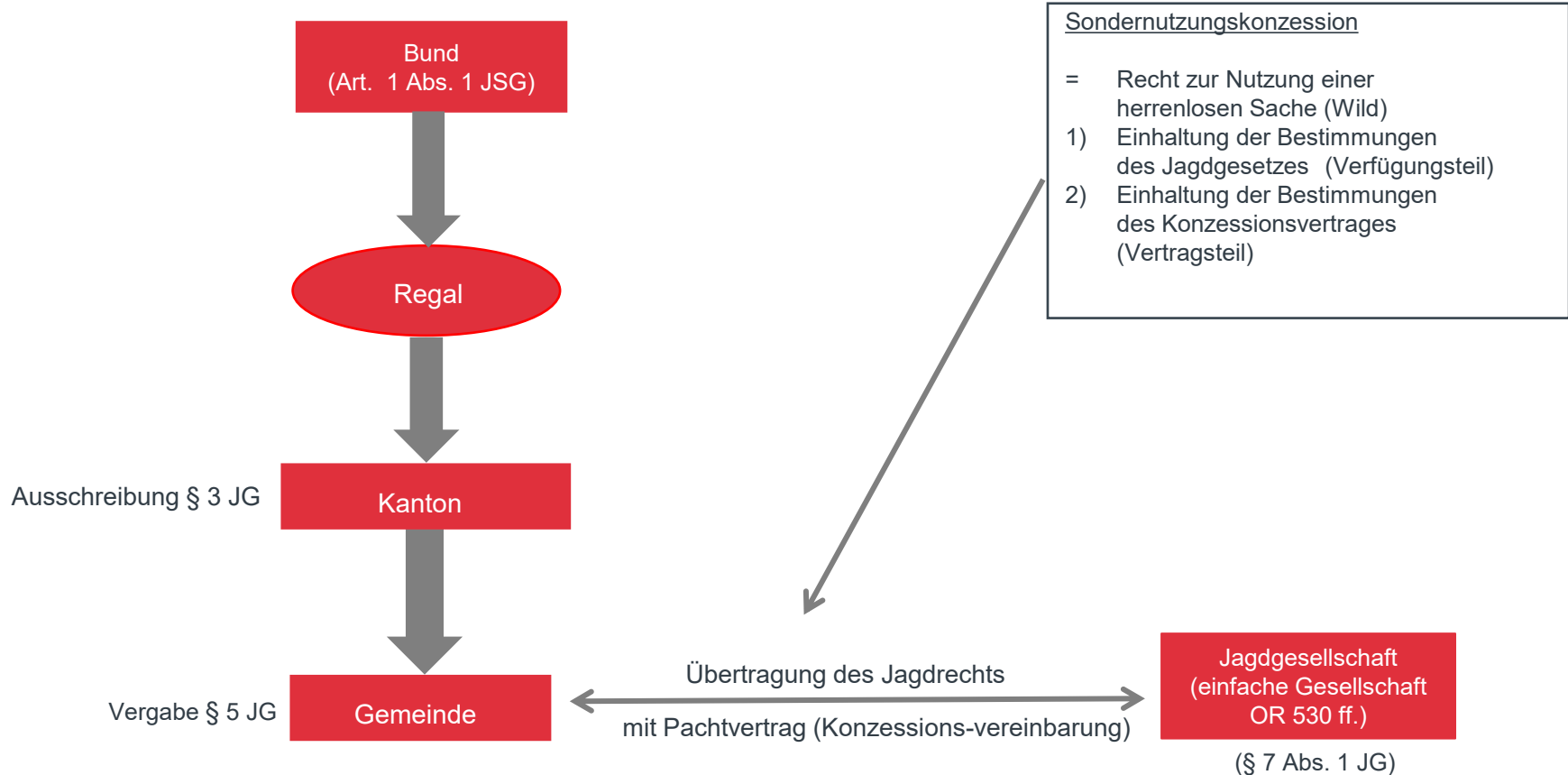
Absatz 1

- Jagdregal steht dem Kanton zu (Gemeinden haben Kompetenzen mit Regalcharakter: Vergabe)
- Im Kanton Zürich besteht seit 1929 Revierpacht
- Revierpacht ist für die Kulturlandschaft von Zürich besser geeignet als Patentjagd
- Reviersystem hat sich bewährt und soll beibehalten werden

Absatz 2

- Heutige Einteilung historisch gewachsen – in der Regel nach Gemeindegrenze
- Der Kanton legt neu die Reviergrenzen und die Jagd- und Nichtjagdgebiete fest
- Es gibt keine gesetzlich geregelte Mindestgrösse von Revieren
- Gesetzliche Grundlage für die Schaffung von Lehrrevieren wird geschaffen
- Neu wird nur noch die minimale Pächterzahl pro Jagdrevier festgelegt (keine maximale Zahl mehr) – es kann eine unbeschränkte Anzahl von Gästen eingeladen werden und der Zugang von Jungjägern wird erleichtert

§ 2 Revierpacht 2: Jagdberechtigung



§ 2 Revierpacht 3: Begriffe mit örtlichem Bezug

1. Revier (§ 2 Abs. 2 lit. a JG) reguläre Jagd erlaubt
2. Nichtjagdgebiet reguläre Jagd nicht erlaubt – generelle Ausnahmen möglich (§ 2 lit. b JG)
3. Wildschongebiete Jagd verboten (§ 55 Abs. 1 JV/Art. 11 Abs. 5 JSG) - Ausnahmen nur mit *Einzelverfügung* (§ 55 Abs. 3 JV)
 - a. Bund (Art. 11 JSG)
 - Bundesvogelschutzreservate (Art. 11 Abs. 2 JSG und WZVV)
 - Bundesjagdbanngebiete (Art. 11 Abs. 3 JSG)
 - a. Kantonale Wildschongebiete (§ 19 Abs. 1 JG)
 - b. Kantonale Vogelschutzgebiete (§ 19 Abs. 1 JG)
 - c. Kommunale Wildschongebiete (§ 19 Abs. 2 lit. a JG)
 - d. Kommunale Vogelschutzgebiete (§ 19 Abs. 2 lit. b JG)
4. Wildruhezonen (§ 20 Abs. 3 JG)
5. Hegegemeinschaft (§ 7 Abs. 2 JG und § 15 JV)
6. Regionaler Jagdbezirk (§§ 10 JV und 11 Abs. 3 JV)
7. Wildtierkorridore und Vernetzungsachsen (§ 19 JG)

§ 2 Revierpacht 4: Bundesrechtliche Schutzgebiete

Bundesvogelschutzreservate

- Pfäffikersee, Objekt Nr. 120
- Greifensee, Objekt Nr. 121
- Neeracherried, Objekt Nr. 122

Bundesjagdbanngebiete

Keine

Hinzu kommt der Lebensraumschutz durch den **Kanton** und durch die **Gemeinden**.

§ 2 Revierpacht 5: Jagdbezirke (§ 10 JV)

Jagdbezirk besteht aus Jagdrevieren (§ 10 Abs. 1 JV)

Jagdbezirksausschüsse gemäss § 10 Abs. 2 JV

sind zuständig für

- Beurteilung und Verabschiedung der Bestandserhebungen und Abgangsanträge der Jagdgesellschaften
- Monitoring der verfügbaren Abgänge
- Anträge für lebensraumverbessernde Massnahmen
- Im ökologischen Leistungsnachweis im Bezirk und in den Revieren
- Unterstützung und Beratung der Jagdreviere bei Massnahmen zur Optimierung der Jagdausübung und Wildschadenreduktion,
- Erarbeiten von Vorschlägen zur effizienten Jagdausübung unter Berücksichtigung der wildökologischen Gegebenheiten
- Beratung im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit

§ 3 JG Revierversgabe 1: Verfahrensschritte (§§ 2 – 9 JV)

Die Vergabe der Reviere erfolgt durch folgende *Verfahrensschritte*:

- **Revierbewertung** gemäss §§ 2-3 JV (Revierschätzungskommission)
- Festlegung des **Pachtzinses** gemäss §§ 3 und 4 JG
- **öffentliche Ausschreibung** gemäss § 3 Abs. 1 JG anhand der **Eckdaten** gemäss § 5 lit. a-d und f-h JV sowie den **Bewerbungsmodalitäten** gemäss § 5 Abs. 1 lit. e JV durch Kanton
- **Vergabe** gemäss §§ 5 Abs. 1 JG und 7 JV anhand der **Vergabekriterien** gemäss § 7 Abs. 3 JV durch Gemeinde
- Abschluss des **Pachtvertrages** gemäss § 5 JG zwischen Gemeinde und Jagdgesellschaft

§ 3 JG Revierversgabe 2: Verfahren

Absatz 1

- Die Ausschreibung der Jagdreviere erfolgt durch Kanton
- Die grundsätzlichen Pachtbestimmungen werden vom Kanton festgelegt
- Der Pachtzins wird vom Kanton festgelegt – keine Versteigerung
- Weiterverpachtung des Reviers ist nicht erlaubt

§ 4 JG Reviervergabe 3: Pachtzins

Absatz 1

- Pachtzins bemisst sich nach Grösse des Jagdgebietes (nicht die Reviergrenze) und der Beschaffenheit des Reviers

Absatz 2

- Pachtzins soll während der Pachtperiode angepasst werden können

Absatz 3

- Regelt die Aufteilung des Pachtzinses zwischen Kanton und Gemeinde
- Gemeinden müssen diesen Ertrag für jagdliche Zwecke verwenden

§ 5 JG Reviervergabe 4: Abschluss des Pachtvertrages

- Das Revier wird durch die Gemeinde vergeben
- Die Vergabe erfolgt nicht durch den Kanton, sondern dezentral durch die Gemeinden (Grundsatz: politische Gemeinde = Reviergemeinde)
- nach Massgabe der Vergabekriterien gemäss § 7 Abs. 3 JV und den Bestimmungen der Vergaberichtlinie
- Damit wird die Beziehung zwischen Gemeinde und Jägerschaft gefördert
- Grundlage bildet ein Pachtvertrag – es handelt sich dabei um nicht einen privatrechtlichen Vertrag gemäss Obligationenrecht, sondern um ein öffentlich-rechtliches Verhältnis (Konzession)

§ 6 JG Auflösung des Pachtvertrages

Absatz 1

- Auflösung durch Gemeinde (Vertragspartei) oder durch Direktion (nicht Vertragspartei)
- Auflösung durch Jagdgesellschaft (Kündigung)

Absatz 2

- Fortführung der Pflichten der Jagdgesellschaft bei vorzeitiger Auflösung derselben

Absatz 3

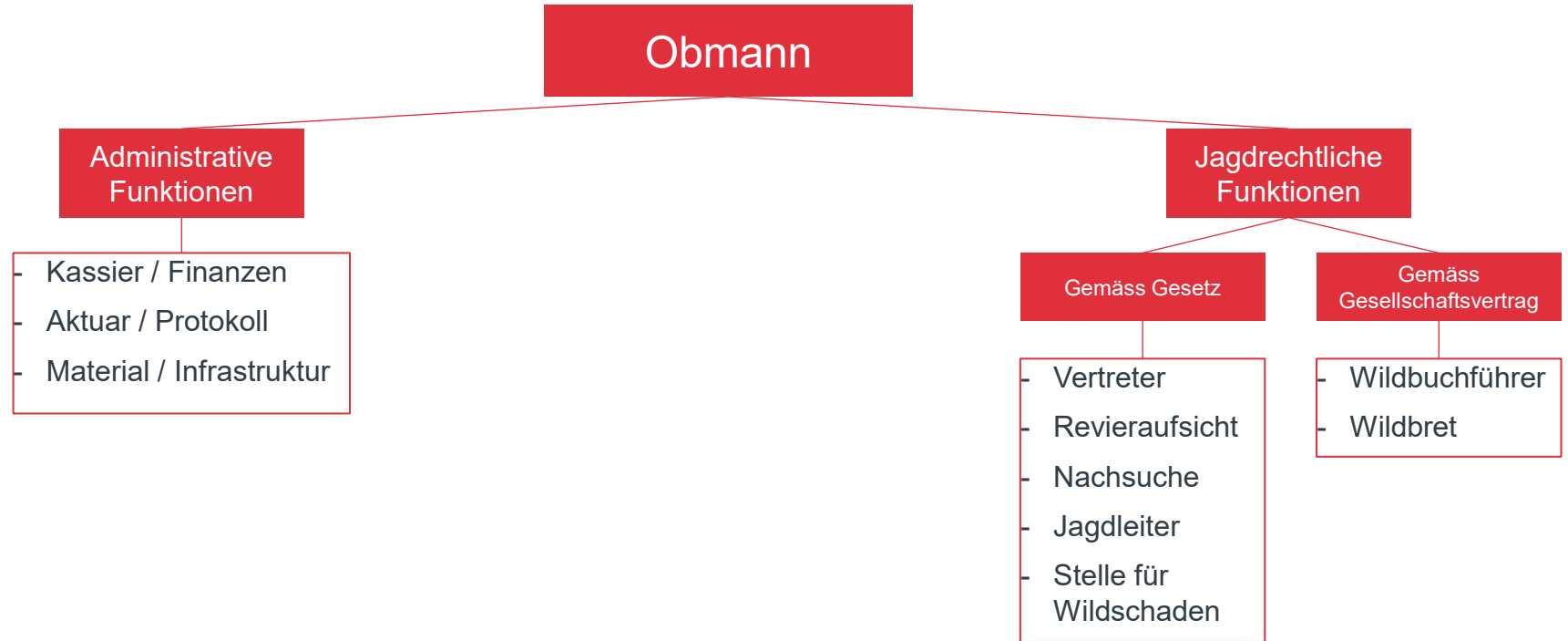
- Keine Rückerstattung des Pachtzinses bei vorzeitiger Auflösung

§ 7 Abs. 1 JG Jagdgesellschaft 1: Überblick

Jagdgesellschaft (§§ 11 – 14, 16 JV)

- Einfache Gesellschaft nach Art. 530 ff. OR zur Regelung des Innenverhältnisses der Jagdgesellschaft
- Nur natürliche Personen, die nur gemeinsam über das Pachtverhältnis verfügen
- Bei Ausscheiden eines Mitgliedes wird die einfache Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern muss sich um eine Nachfolge sorgen
- Wird die Mindestzahl (§ 2 Abs. 2 lit. d JG) unterschritten, dann wird die Gesellschaft aufgelöst
- Rechtsträger des Pachtvertrages sind die Gesellschafterinnen und Gesellschafter
- Solidarische und unbeschränkte Haftung für sich aus der Jagdgesetzgebung ergebenden Verpflichtungen der Jagdgesellschaft (auch Pflichten des Pachtvertrages sind eingeschlossen) - § 7 Abs. 1 JG
- Verpflichtung zur Jagdhaftpflichtversicherung (Art. 16 JSG) – deckt nicht alle Haftungsfragen aus dem Pacht- und Gesellschaftsverhältnis, sondern nur Drittschäden
- Vertretung der Jagdgesellschaft: § 11 JV
- Mindestpächterzahl: § 12 JV
- Mitgliederwechsel: § 13 JV
- Pflichten: § 13 JG

§ 7 Abs. 1 JG Jagdgesellschaft 2: Organisation



§ 7 Abs. 1 JG 3: Jagd- und Gefährdungshaftung

a) Jagdhaftung (Art. 15 JSG iVm Art. 41 ff OR)

Verursacher

Hauptursache: Art. 15 Abs. 1 JSG
Gefährdungshaftung ohne Verschulden / Tun

Jagdgesellschaft
/ Jagdleitung

Drittursache: Art. 41 ff OR
Verschuldenshaftung («Mitverschulden») / Unterlassung

b) Geschäftshalterhaftung (Art. 15 JS i.V.m. Art 55 OR)

JagdJagdleiter

Hauptursache: Art. 15 Abs. 1 JSG
Gefährdungshaftung ohne Verschulden / Unterlassung

Jagdgesellschaft

Haftung aus Art. 55 OR ohne Drittursache und Mitverschulden

§ 7 Abs. 2 JG 1: Hegegemeinschaften

Hegegemeinschaften (§ 15 JV)

- Hier geht es um die revierübergreifende Jagd
- Vor allem für Schwarz- und Rotwild
- Die Bildung von Hegegemeinschaften ist freiwillig
- Grosser Spielraum für die Gestaltung durch Jagdgesellschaften

§ 7 Abs. 2 JG 2: Hegegemeinschaften

- Freiwillig
- Die Gestaltung der Hegegemeinschaft ist offen – keine Vorgaben
- Zusammenschluss kann in Form eines Vereins oder auf der Basis eines Vertrages erfolgen
- Zur Schaffung von Rechtssicherheit schreibt die Verordnung einen bestimmten Mindestinhalt für den Vertrag vor

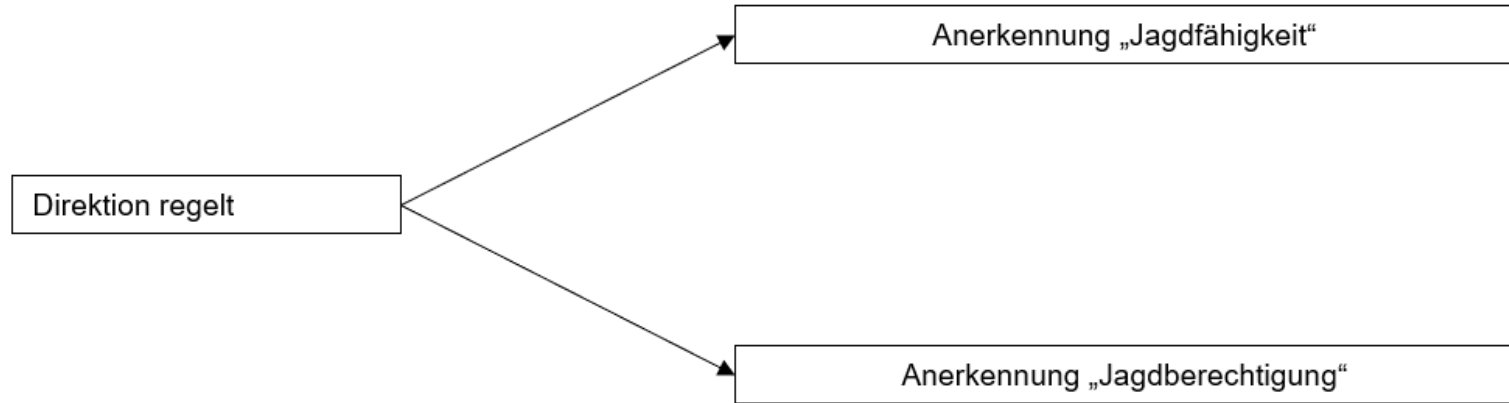
§ 8 JG Zulassungsvoraussetzungen 1: Überblick (§§ 17 - 26 JV)

1. Handlungsfähigkeit
2. Jagdfähigkeit
3. Jagdpass / anerkannte Jagdberechtigung
4. Treffer sicherheitsnachweis
5. Kein Ausschlussgrund

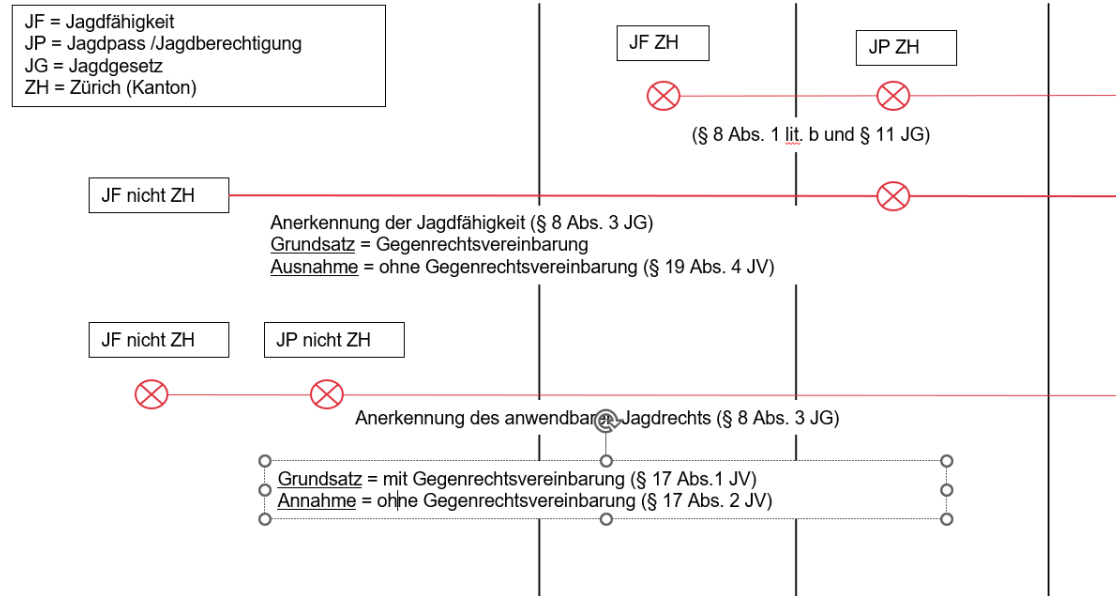
§ 8 JG Zulassungsbestimmungen 2: Jagdrechtliche Begriffe im Zusammenhang mit den Zulassungsvoraussetzungen

- ① Jagdfähigkeit
(§ 8 Abs. 3 JG) → Abgelegte Jagdprüfung (§ 11 Abs. 1 JG)
- ② Jagdberechtigung
(§ 8 Abs. 3 JG) → Erwerb des Jagdpasses (§ 9 JG)

§ 8 Abs. 3 JG 1: „Anerkennung“



§ 8 Abs. 3 JG 2: Überblick



§ 9 JG Jagdpass / Jagdkarten 1

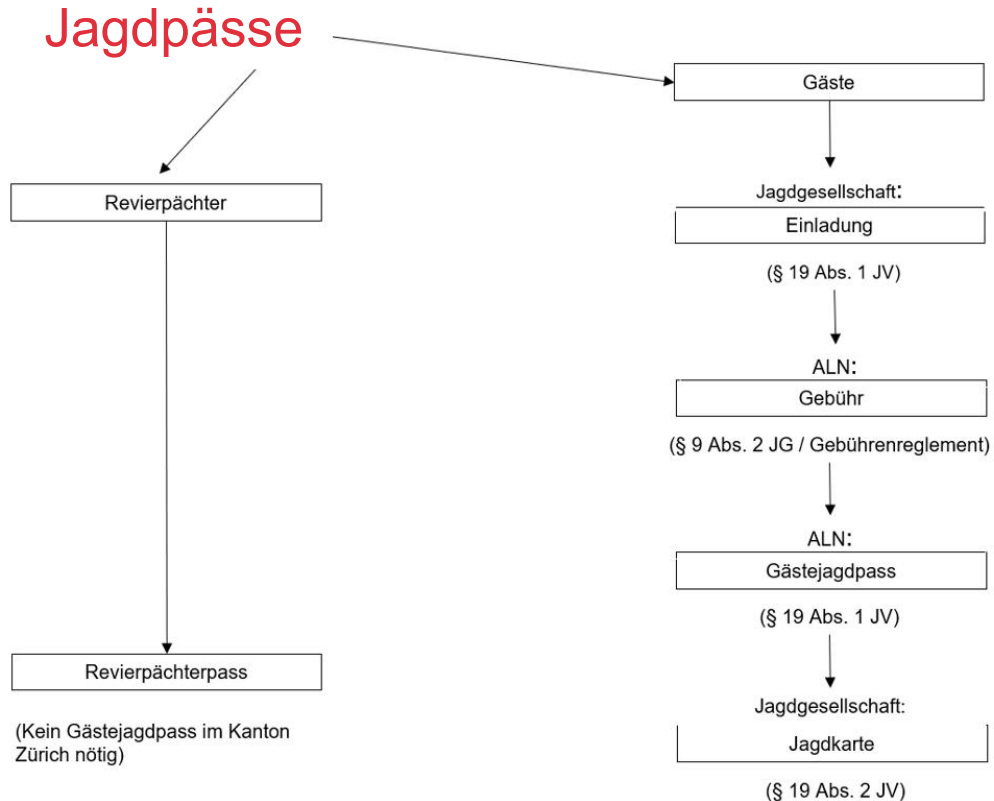
Absatz 1

- Die Passarten werden in der Verordnung geregelt
- Jagdpässe (werden vom ALN ausgestellt):
 - Jagdaufsicht (§ 18 Abs. 1 JV) – Jagdrecht im Revier (keine Gastkarten in ZH)
 - Mitglieder der Jagdgesellschaft (§ 18 Abs. 1 JV) – Jagdrecht im Revier (keine Gastkarten in ZH)
 - Jagdgäste (§ 19 Abs. 1 JV)
 - Jagdkarten gemäss § 19 Abs. 2 und 3 JV ist ein Zusatzdokument, wenn Gast ohne Begleitung Jagd ausübt

Absatz 2

- Die Gebühren sind sog. Sondernutzungskonzessionen
- Erhöhte Gebühr bei ausserkantonalen Jagdgästen

§ 9 Jagdpass / Jagdkarten 2: Überblicke



§ 10 JG Ausschluss von der Jagd 1

Absatz 1 (muss)

- Rechtskräftiges Strafurteil über Ausschluss von der Jagdberechtigung
- Kein Recht Waffe zu führen
- Unvorsichtiges Führen der Schusswaffe
- Freiheitsstrafe wegen Verbrechen oder vorsätzlichen Vergehens
- Wiederholt Fahren in angetrunkenem Zustand oder unter Einfluss von Betäubungsmitteln

Absatz 3 (kann)

- Verstoss gegen Tierschutzgesetzgebung (nicht nur im jagdlichen Kontext)
- Verletzung von Jagd- und Fischereivorschriften (Hauptanwendungsfall)
- Vorschriften im Zusammenhang mit seuchenpolizeilichen Massnahmen

nicht: Verletzung von Bestimmungen des Lebensmittelrechts, Waldrechts und Waffenrechts

§ 10 JG Ausschluss von der Jagd 2

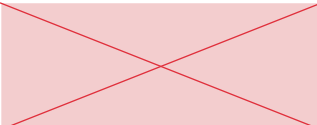
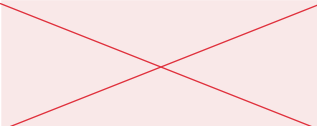
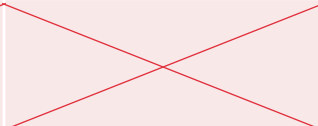
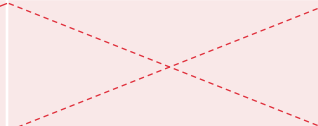
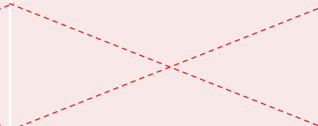
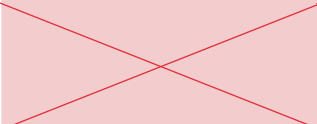
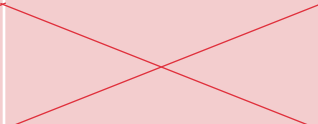
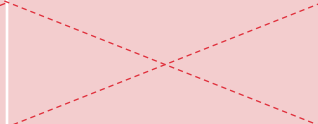
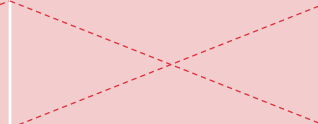
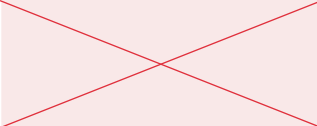
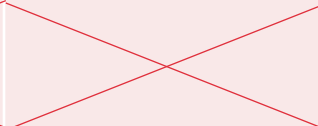
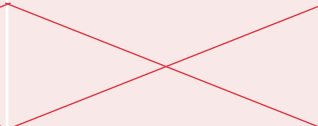
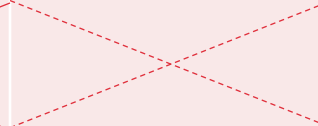
Absatz 4

- Sperre

Absatz 5

- Gewährleistung der gleichen Rechtsprechung kantonsweit
- Gilt nicht nur für Verfahren mit Ausschluss, sondern für alle Verfahren in Bezug auf die Verletzung des Jagdrechts

§ 10 Ausschluss der Jagd 3: Überblick

	Jagdrevier	Kanton ZH	andere Kantone	Ausland
Ausschluss aus Jagdgesellschaft				
Entzug der Jagdberechtigung (§ 10 JG)				
Entzug der Jagdfähigkeit (§ 11 Abs. 2 JG)				
Entzug Jagdrecht (Art. 20 Abs. 1 JSG)				

-  Kein Jagdrecht nach dem Recht des verfügenden Kantons und nach Bundesrecht
 Kein Jagdrecht nach dem Recht des anderen Kantons oder Auslands

§ 10 Jagdrechtliche Sanktionen 1: Überblick

I. **Jagdstrafrecht**

1. Bundesjagdstrafrecht
 - a. Vergehen (Art. 17 JSG)
 - b. Übertretungen (Art. 18 JSG)
 - c. Entzug (Massnahme Art. 20 JSG)
2. Verwaltungsstrafrecht des Kantons Zürich
 - a. Ordentliches Strafverfahren / Übertretungen (§ 38 JG, § 71 JV)
 - b. Ordnungsbussenverfahren (§ 2 KOBV, Anhang 1)

II. **Jagdverwaltungsmassnahmen**

1. Ausschluss (§ 10 JG) (Administrativmassnahmen)
2. Weitere

§ 10 Jagdrechtliches Sanktionssystem 2: Bundesjagdstrafrecht

Vergehen (Art. 17 JSG)

Gemäss Art. 17 Abs. 1 JSG wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft, wer vorsätzlich und ohne Berechtigung (Vergehen):

- a. Tiere jagdbarer und geschützter Arten jagt oder tötet sowie Tiere geschützter Arten einfängt, gefangen hält oder sich aneignet («Wilderei»);
- b. Eier oder Jungvögel geschützter Arten ausnimmt oder das Brutgeschäft der Vögel stört;
- c. lebende oder tote geschützte Tiere, Teile davon sowie daraus hergestellte Erzeugnisse und Eier ein-, durch- oder ausführt, feilbietet oder veräussert;
- d. lebende oder tote Tiere oder daraus hergestellte Erzeugnisse, von denen er weiss oder annehmen muss, dass sie durch eine strafbare Handlung erlangt worden sind, erwirbt, sich schenken lässt, zu Pfand oder in Gewahrsam nimmt, verheimlicht, absetzt oder absetzen hilft;
- e. Schutzgebiete ohne ausreichenden Grund mit einer Schusswaffe betritt;
- f. Tiere aus Schutzgebieten hinaustreibt oder herauslockt;
- g. Tiere aussetzt;
- h. Füchse, Dachse und Murmeltiere ausräuchert, begast, ausschwemmt oder anbohrt;
- i. für die Jagd verbotene Hilfsmittel verwendet.

Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse (Art. 17 Abs. 2 JSG).

§ 10 Jagdrechtliches Sanktionssystem 3: Bundesjagdstrafrecht Übertretungen (Art. 18 JSG)

Gemäss Art. 18 Abs. 1 JSG wird mit Busse bis zu 20 000 Franken bestraft, wer vorsätzlich und ohne Berechtigung (Übertretungen):

- a. jagdbare Tiere einfängt, gefangen hält, sich aneignet oder einführt, um sie auszusetzen;
- b. Jagdgebiete ohne ausreichenden Grund mit einer Schusswaffe betritt;
- c. ausserhalb der Jagdzeit Waffen oder Fallen auf Maiensässen und Alpen aufbewahrt;
- d. Hunde wildern lässt;
- e. Massnahmen zum Schutze der Tiere vor Störung missachtet (Störung von Wild);
- f. Eier oder Jungvögel jagdbarer Arten ausnimmt;
- g. Böschungen, Feldraine oder Weiden flächenhaft abbrennt oder Hecken beseitigt;
- h. den Jagdbetrieb behindert (Störung des Jagdbetriebs);
- i. die fachgerechte Nachsuche innert nützlicher Frist unterlässt, nachdem er oder sie bei der Ausübung der Jagd ein Wildtier verletzt hat oder dies nicht klar beurteilen kann.

§ 10 Jagdrechtliches Sanktionssystem 4: Bundesjagdstrafrecht Massnahmen nach Bundesrecht (Art. 20 Abs. 1 JSG)

Gemäss Art. 20 Abs. 1 JSG kann die Jagdberechtigung vom *Gericht* für mindestens ein Jahr und höchstens zehn Jahre entzogen werden, wenn:

- a. der Träger der Berechtigung vorsätzlich oder fahrlässig eine Person auf der Jagd getötet oder erheblich verletzt hat oder eine Widerhandlung nach Art. 17 JSG als Täter, Anstifter oder Gehilfe vorsätzlich begangen oder versucht hat; und
- b. die Gefahr besteht, dass er weitere solche Taten begeht.

§ 10 Jagdrechtliches Sanktionssystem 5: Kt. Verwaltungsstrafrecht

Ordentliches Strafverfahren

§ 71 Abs. 1 JV sieht folgende *Straftatbestände* vor:

Wer vorsätzlich

- mit einer qualifizierten Atemalkohol- und Blutalkoholkonzentration oder unter Drogen oder Arzneimiteleinfluss gemäss Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 19587 die Jagd ausübt, wird mit Busse bis Fr. 2'000 bestraft,
- ohne Einwilligung der Besitzerin oder des Besitzers in den in §14Abs. 2 JG bezeichneten Gebieten die Jagd ausübt, wird mit Busse bis Fr. 2'000 bestraft,
- gegen die Pflicht zur Nachsuche gemäss §15 JG verstösst, wird mit Busse bis Fr. 10'000 bestraft,
- gegen Anordnungen zum Verhalten in Wildschongebieten gemäss §19 Abs. 1 und 2 JG verstösst, wird mit Busse bis Fr. 1'000 bestraft,
- gemäss § 20 JG Wildtiere stört, wird mit Busse bis Fr. 1'000 bestraft,
- zeitliche Einschränkungen der Jagd gemäss § 28 JV missachtet, wird mit Busse bis Fr. 1'000 bestraft,
- gegen die allgemeinen Bestimmungen über die Ausübung der Jagd, der Bestimmungen über die Bewegungsjagd, die Falknerei, die Fallenjagd sowie gegen das Baujagdverbot gemäss §§ 29 ff. und § 12 Abs. 3 JG verstösst, wird mit Busse bis Fr. 1000 bestraft,
- Zäune aufstellt, die eine erhöhte Gefährdung für Wildtiere gemäss §§ 49 und 50 darstellen oder temporäre Zaunanlagen nach Gebrauch nicht abräumt, wird mit Busse bis Fr. 5'000 bestraft,
- als Halterin oder Halter entwichene Wildtiere gemäss § 57 JV nicht meldet, wird mit Busse bis Fr. 1'000 bestraft,
- ohne Bewilligung gemäss § 47 JV Wildtiere geschützter Arten präpariert, wird mit Busse bis Fr. 1'000 bestraft,
- einen Fehlabschuss gemäss § 70 JV nicht meldet oder innerhalb eines Jahres mehr als zwei Fehlabschüsse tätigt, wird mit Busse bis Fr. 2'000 bestraft,
- in anderer Weise gegen Bestimmungen des Jagdgesetzes oder der Jagdverordnung verstösst, wird mit Busse bis Fr. 2'000 bestraft («**Blankettstrafnorm**»).

§ 10 Jagdrechtliches Sanktionssystem 6: Kt. Verw.strafrecht

Ordnungsbussen

- Unberechtigtes Pflücken, Ausgraben, Ausreissen, Wegführen, Anbieten, Verkaufen, Kaufen oder Vernichten von nicht mehr als fünf Stück wildlebender Pflanzen gemäss Anhang 2 zur HHV – CHF 100.00
- Unberechtigtes Befahren von Wald oder Waldstrassen mit Motorfahrzeugen – CHF 100.00
- Betreten von Jagdgebieten ohne ausreichenden Grund mit einer Schusswaffe – CHF 200'00
- Nichtmitführen der vorgeschriebenen Ausweise während der Jagd, je fehlender Ausweis CHF 20.00
- Wildernlassen von Hunden – CHF 150.00
- Missachtung der Leinenpflicht in WZV-Gebieten – CHF 150.00
- Betrieb von zivilen, unbemannten Luftfahrzeugen WZV-Gebieten – CHF 150.00
- Fahren mit Drachensegelbrettern oder ähnlichen Geräten und Betreiben von Modellbooten in WZV-Gebieten – CHF 150.00
- Füttern von wildlebenden Tieren und das Einrichten von Salzlecken in WZV-Gebieten – CHF 150.00
- Jagen mit abgelaufenem Treffsicherheitsnachweis – CHF 100.00
- Verwendung nicht zugelassener Jagdhunde – CHF 100'00
- Verstoss gegen das Fütterungsverbot gemäss § 18 18 JG – CHF 200.00
- Verstoss gegen die kantonalrechtlichen Bestimmungen über die Verwendung von Waffen und Munition – CHF 100.00
- Verstoss gegen die Leinenpflicht im Wald und am Waldrand – CHF 60.00

§ 10 Jagdrechtliches Sanktionssystem 7: Jagdverwaltungsmaßnahmen (Administrativtatbestände)

- a. Ausschluss gemäss § 10 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 JG (Verletzung von Sondertatbeständen, z. B. «unvorsichtiges Führen der Schusswaffe», kein Waffenrecht)
- b. Ausschluss gemäss § 10 Abs. 3 i. V. m. Abs. 4 JG (u.a. Verletzung des Jagdrechts – «Blankettsanktionsnorm» - **geht sehr weit**)
- c. Wertersatz bei Hegeabschüssen gemäss § 38 JG und § 70 JV
- d. Administrativjagd gemäss § 12 Abs. 4 lit. e JG (Massnahmen durch Dritte)
- e. Auflösung Pachtvertrag gemäss § 6 Abs. 1 lit a JG

§ 10 Jagdrechtliches Sanktionssystem 8: Beispiel

Liegt eine Verletzung des Jagdrechts vor (z. B. die Unterlassung der Nachsuche gemäss § 15 JG), dann kann dies wie folgt sanktioniert werden:

- Entzug des Jagdpasses gemäss § 10 Abs. 3 und 4 JG (Administrativmassnahme)
- Busse gemäss § 71 Abs. 1 lit. c JV (Kantonale Verwaltungsstrafe)
- Strafe gemäss Tierschutzgesetz (Jäger hat Garantenstellung zur Vermeidung von unnötigem Tierleiden, Nebenstrafrecht des Bundes)
- Keine Haftung, da kein Schaden entstanden ist (an wildlebenden Tieren gibt es kein Eigentum und damit keine Vermögensinteressen)

§ 11 JG Jagdliche Prüfung und Jagdfähigkeit

Absatz 1

- Direktion regelt die Ausgestaltung und den Stoff der Jagdprüfungen in einem Reglement (*Jagdfähigkeit, die man erwerben kann*)
 - Allgemeine Anforderungen in § 21 JV
 - Anwärterprüfung: § 22 JV
 - Jägerprüfung: § 23 JV
 - Jagdaufsichtsprüfung: § 24 JV
 - Durchführung der Prüfung: § 25 JV
 - Rechtsschutz: § 26 JV

Absatz 2

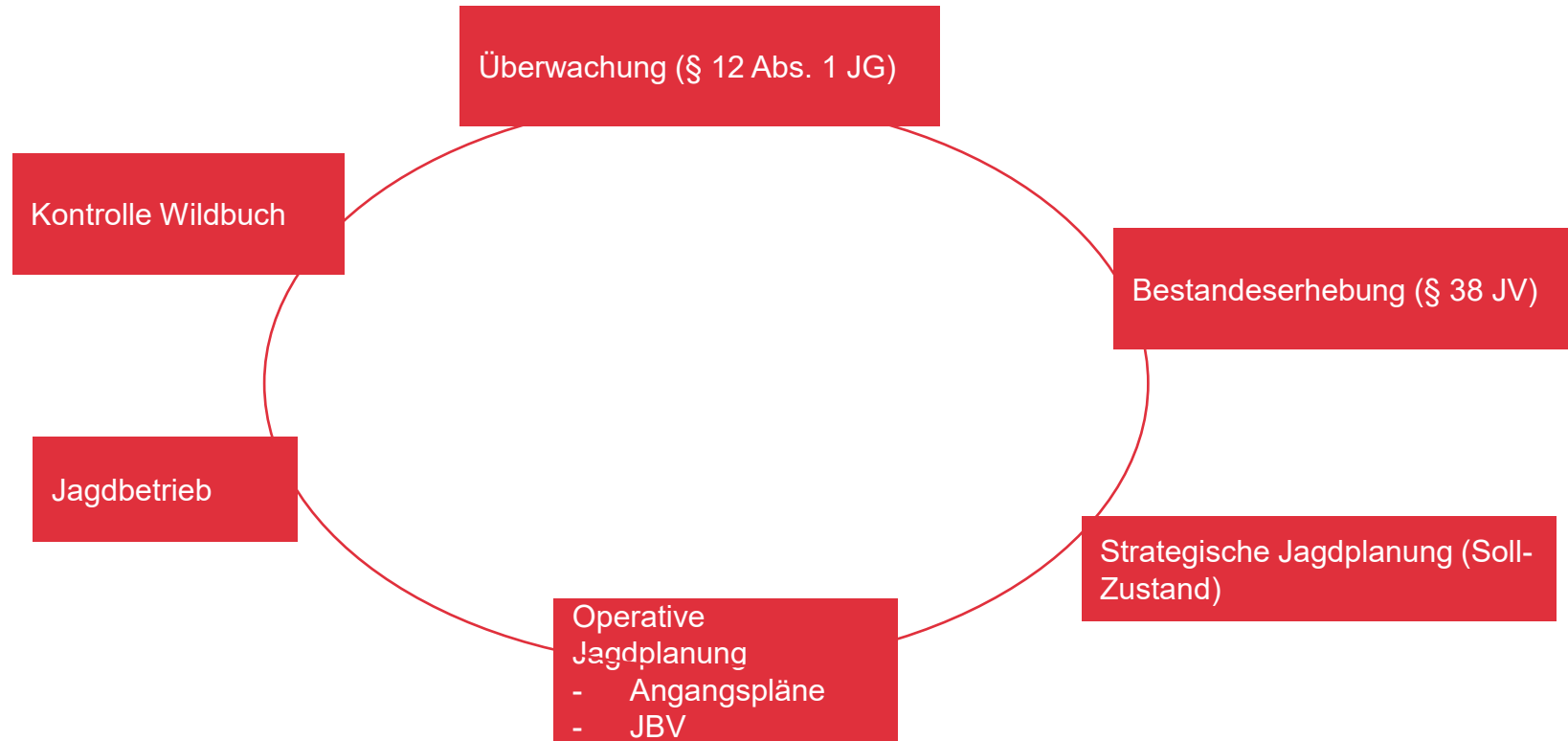
- Direktion kann Abklärungen treffen, wenn Zweifel bestehen, dass die jagdlichen Fähigkeiten bestehen (*Jagdfähigkeit, die man verlieren kann*)

§ 12 JG: Jagdbetrieb (§§ 27 – 47 JV) - Kernjagdrecht

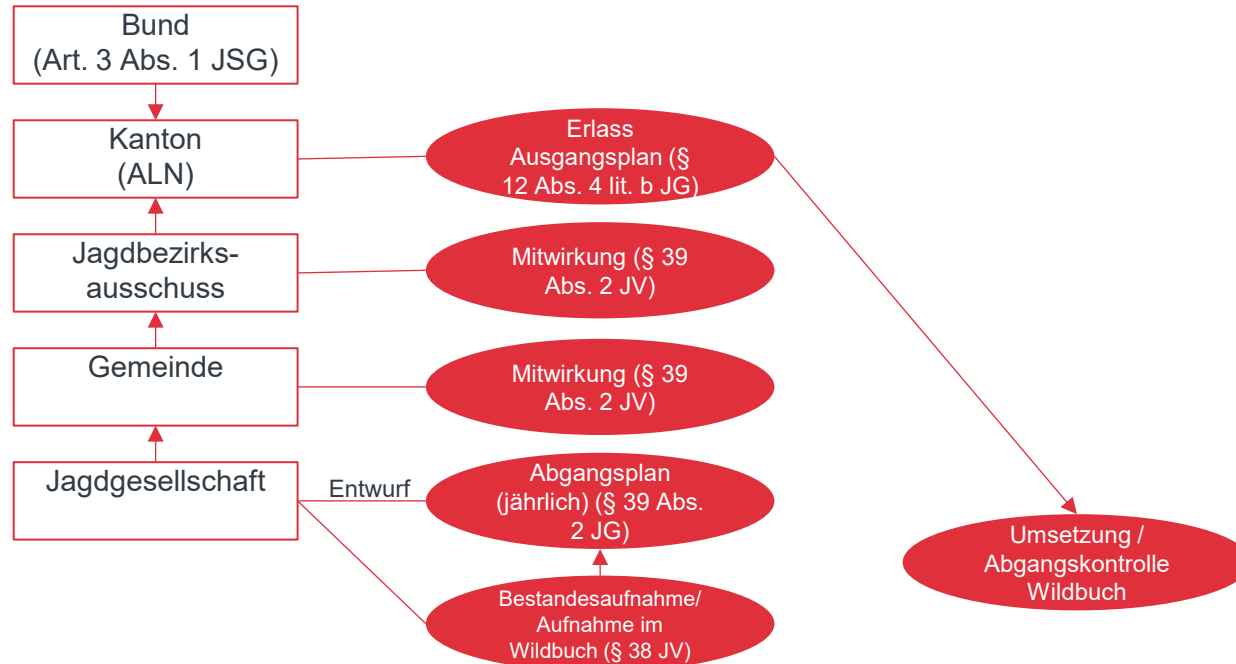
Absatz 2 Verweis auf die Jagdverordnung: Diese Regelungen enthalten das «Kernjagdrecht» - wichtiger Prüfungsstoff

- Jagdbare Arten und Jagdzeiten: § 27 JV
- Zeitliche Einschränkungen: § 28 JV
- Jagdmethoden: § 29 JV
- Bewegungsjagden: § 30 JV und § 20 Abs. 2 JG
- Fallenjagd: § 31 JV
- Falknerei: § 32 JV
- Jagdwaffen und Munition: § 33 – 35 JV
- Jagdhunde: § 36 JV
- Wildbuch: § 37 JV
- Bestandesaufnahme: § 38 JV
- Abgangspläne für Schalenwild: § 39 JV
- Umgang mit Verletzten und kranken Wildtieren: § 40 JV
- Nachsuche: § 41 JV und Entschädigung: § 42 JV
- Wildfolge: § 43 JV
- Fütterung von Wildtieren (§ 18 JG und § 44 JV)
- Weitere Bestimmungen
- Baujagd mit Jagdhunden (§12 Abs. 3 JG)

§ 12 Abs. 4 JG 2: Instrumente der Jagdplanung - Regelkreis



§ 12 JG 3: Vollzug der Jagdplanung (Abgangsplanung)



§ 13 JG Aufgaben der Jagdgesellschaften

- Regelt übersichtlich die Aufgaben der Jagdgesellschaften
 - Weidgerechter und sicherer Jagdbetrieb (lit. a) - Garantenstellung
 - Umsetzung Abgangspläne (lit. b und § 39 JV) – Ausgangskontrolle / Jagdstatistik
 - Verhinderung von «Wildschaden» (lit. c und § 58 ff. JV) – Hegepflicht
 - Führung des Wildbuches (lit. d) - Ausgangskontrolle / Jagdstatistik
 - Interessen der Bevölkerung, der Land- und Forstwirtschaft gehen vor (lit. e) - Verhaltenskodex
- Umsetzung von Massnahmen (diverse)

§ 14 JG Betretungsrecht (Art. 699 Abs. 2 ZGB)

Absatz 1

- Ausübung der Jagd kann zu Interessenkollisionen mit Landeigentümern führen
- Diese Bestimmung regelt den Interessenausgleich
- Jäger dürfen fremdes Land nur betreten, sofern dies «erforderlich» ist

Absatz 2

Bezeichnet Örtlichkeiten, wo die Jagd gesperrt ist

§ 15 JG (§§ 40-41 JV) Umgang mit verletzten und kranken Wildtieren (Wildtierschutz) 1: Übersicht

Wildtierschutz

- Umgang mit verletzten und kranken Wildtieren (Art. 8 JSG, § 15 JG und §§ 40/41 JV)
- Muttertierschutz (Art. 7 Abs. 5 JSG, Jagdbetriebsvorschriften)

§ 15 JG (§§ 40-41 JV) Umgang mit verletzten und kranken Wildtieren 2: Wildtierschutz

Absatz 1

- Verletzte oder kranke Wildtiere (Verkehr, Jagd oder andere Gründe) müssen von den Verantwortlichen der Jagdgesellschaft
 - geborgen werden (z.B. keine freie Fuchsentorgung)
 - erlegt werden

§ 15 JG (§ 40-41 JV) Umgang mit verletzten und kranken Wildtieren 3: Einzelpflichten

Absatz 1

- Verletzte oder kranke Tiere (Verkehrsunfall oder im Jagdbetrieb angeschossen) müssen von den Verantwortlichen der Jagdgesellschaft
 - nachgesucht werden
 - erlegt werden
 - geprüftes Schweisshundegespann notwendig
 - unabhängig, ob das Tier getroffen, verletzt oder vermeintlich gesund fliehen konnte (Kontrollsuche ist Vorschrift)
 - jederzeit – auch in der Nacht, jedoch nur wenn Auffinden wahrscheinlich ist und das Tier in der Nähe zu vermuten ist – damit das festgestellt werden kann, müssen die Verantwortlichen auch nachts ausrücken
 - ansonsten die Nachsuche bei Tagesanbruch am nächsten Tag (nicht erst am Mittag)
 - Jagdgesellschaft muss sicherstellen, dass jederzeit ein zur Nachsuche geprüftes Gespann verfügbar ist (beide müssen geprüft sein)
 - Dies kann auch durch Dritte sichergestellt sein, Dritte müssen aber das Revier kennen (Gäste, wenn möglich Jahresjagdgäste) – Anwärter dürfen begleiten
 - Meldung bei der Kantonspolizei über Verkehrsleitzentrale – elektronisches Wildbuch
 - Auch geschützte Tiere (z.B. Biber)

§ 15 JG (§ 40-41 JV) Umgang mit verletzten und kranken Wildtieren 4: Einzelpflichten

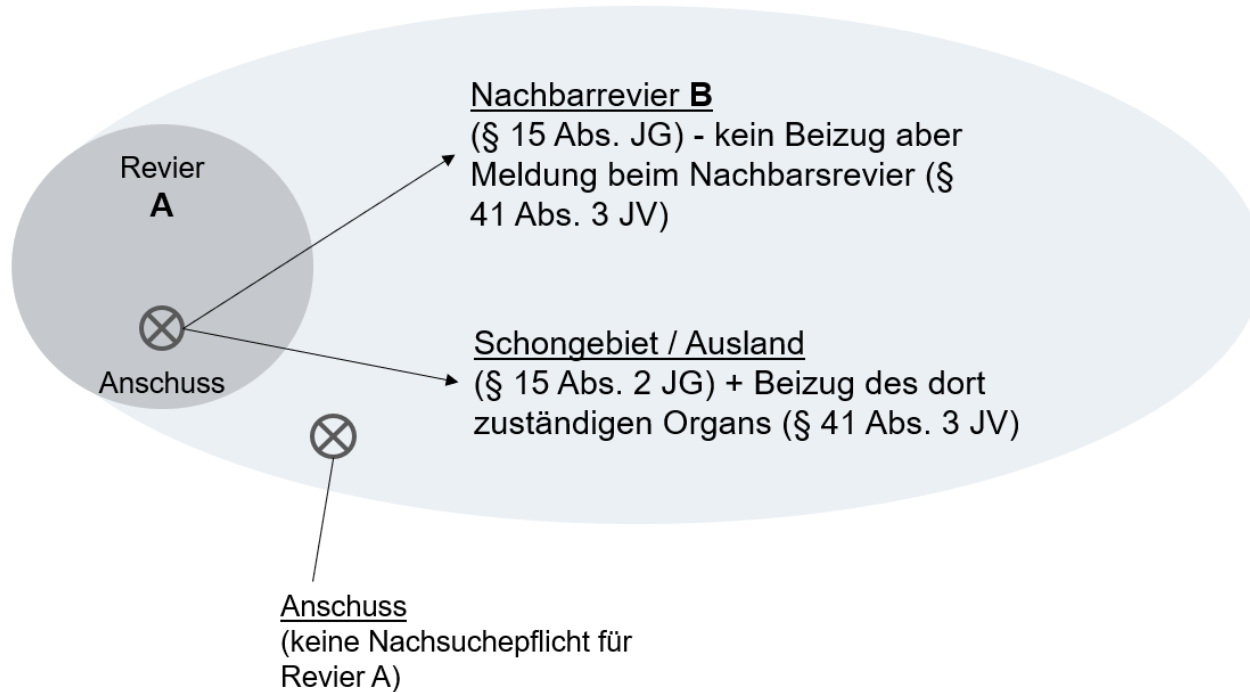
Absatz 2

- Die Pflicht besteht auch dann, wenn das Tier das Revier verlässt (§ 15 Abs. 2 JG)
- Die zeitlichen Einschränkungen gelten nicht für die Nachsuche (§ 40 Abs. 1 JV)

Meldepflicht

§ 40 Abs. 4 JV: Es geht hier um «ungewöhnliche Krankheitserscheinungen» und nicht um die Frage der Genusstauglichkeit gemäss Anhang 14 VHyS.

§ 15 JG (§ 40-41 JV) Umgang mit verletzten und kranken Wildtieren 5: Überblick



§ 15 JG (§ 40-41 JV) Umgang mit verletzten und kranken Wildtieren 6: Nachsuche

Jagdgesellschaft:

Dokumentation

(§ 41 Abs. 4 JV)



Jagdgesellschaft:

Meldung

(§ 41 Abs. 3 JV)



Direktion:

Nachsuchestatistik

(§ 12 Abs. 4 lit. c JG)



Wildbuch

(§ 37 Abs. 1 JV)

§ 16 JG Entschädigung bei Unfällen mit Wildtieren

- Die Nachsuche bei Unfallwild erfolgt im öffentlichen Interesse
- Jagdgesellschaften können dazu eine Gebühr bei der Halterin oder dem Halter des Motorfahrzeuges erheben
 - Schalenwild: höchstens CHF 200 (§ 42 Abs. 1 lit a. JV)
 - Haarraubwild: höchstens CHF 50 (§ 42 Abs. 1 lit. b JV)
 - Biber: höchstens CHF 50 (§ 42 Abs. 1 lit. b JV)
 - Für die Bergung der Wildtiere wird keine Gebühr erhoben (§ 42 Abs. 2 JV)

§ 16 JV Annahme finanzieller Leistungen

- Verkauf von Abschüssen ist verboten
- Es gibt Tagesgäste und Jahresgäste – diese Zahlen die Gebühren an den Staat, jedoch keine Leistungen an die Jagdgesellschaft
- Verkauf von Wild zum marktüblichen Preis ist zulässig (auch die Pflicht, dass der Gast, das von ihm erlegte Stück übernimmt)
- Zulässig sind auch Geschenke der Gäste, die sich für die Einladung erkenntlich zeigen, Nachtessen oder Stiftung einer Reviereinrichtung können als angebracht erscheinen
- Gegenüber Anwärtern ist diese Bestimmung restriktiv anzuwenden

§ 17 JG Artenschutz

Absätze 1 und 2

- Massnahmen durch Direktion
- Massnahmen durch Dritte
 - Rechtsgrundlage für Subventionen des Staates
 - Subventionen an Jagdgesellschaften erfolgen durch Reduktion des Pachtzinses

Absatz 3

- Schaffung der Rechtsgrundlage für Massnahmen, um Bewegungshindernisse zu minimieren
- Insbesondere Zäune (z. B. Flexinets) und andere Infrastrukturanlagen
- Weiter Anwendungsbereich, nicht nur schlecht unterhaltene oder stehen gelassene Zäune

§ 17 JG Artenschutz

Absatz 4

- Schaffung der Rechtsgrundlage gegen die Ausbreitung von Neozoa und entwichene Wildtiere

Absatz 5

- Lebensraum
- In sensiblen Gebieten, Kernzonen von wichtigen Schutzgebieten oder auf Hochmoorflächen können besondere Bestimmungen betreffend Jagdausübung erlassen werden
- Jagdverbote sind möglich
- Jagdausübung zur Erreichung von Schutzzielen

§ 18 JG Fütterung von Wildtieren

Absatz 1

- Grundsätzlich verboten, da wildbiologisch nicht sinnvoll und nicht notwendig (keine Wildfütterungen wie z. B. in Österreich)
- Ablenkfütterungen sind auf jeden Fall verboten (§ 44 Abs. 4 JV)

Absatz 2

Ausnahmen:

- Singvögel, Wasservögel und Eichhörnchen (massvoll)
- Kirrungen gemäss § 44 Abs. 1 JV
- Luderplätze gemäss § 44 Abs. 2 JV

Absatz 3

- Ausnahmen für z. B. Impfköder aus tierseuchenpolizeilichen Gründen
- Zufütterung in strengen Wintern, bei bestimmten Wildtierarten

§ 19 JG Lebensraumschutz

Absatz 1: Kantonaler Lebensraumschutz

- Fünf kantonale Wildschongebiete
 - Tössstock (1912)
 - Wasserfläche Zürichsee
 - Wasserfläche Greifensee (Uferbereich vom Bund zusätzlich geschützt als Wasser- und Zugvogelreservat)
 - Wasserfläche Pfäffikersee (Uferbereich vom Bund zusätzlich geschützt als Wasser- und Zugvogelreservat)
 - Neeracherried (Uferbereich vom Bund zusätzlich geschützt als Wasser- und Zugvogelreservat)
- Wildtierkorridore
- Vernetzungsachsen

§ 19 JG Lebensraumschutz

Absatz 2: Kommunaler Lebensraumschutz

- Es gibt folgende kommunale Wildschongebiete
 - Stadt Zürich (ganzes Gemeindegebiet)
 - Kilchberg (ganzes Gemeindegebiet)
 - Oberengstringen (ganzes Gemeindegebiet)
 - Winterthur in Kernzonen
- Kleine kommunale Flächen als Vogelschutzgebiete, wo die Jagd auf Vögel verboten ist (kommunale Inventare)

Absatz 3: Administrative Jagd (wie in Genf)

- Aufsicht durch das Gemeinwesen
- Kosten durch das Gemeinwesen
- Haftung durch das Gemeinwesen für den Wildschaden

§ 19 JG Lebensraumschutz

- **Ergänzung**

- Kantonale und kommunale Wildschongebiete gelten als Schutzgebiete gemäss Art. 11 Abs. 4 und 5 JSG (gilt auch für die Schongebiete nach Bundesrecht, die im Kanton Zürich liegen)
- Jagd ist verboten (§ 55 JV)
- Betreten des Schongebiets mit Waffe ist untersagt
- Jagenlassen von Hunden ist untersagt
- Regulierung erfolgt über Wildhut
- Nachsuche erfolgt durch Wildhut

§ 20 JG Schutz vor Störung, Wildruhezonen

Bund schreibt vor, dass die Kantone die Wildtiere vor Störung schützen (Art. 7 Abs. 4 JSG)

Absatz 1

- Unnötige Störungen sind verboten
- Verbot richtet sich nicht an Jäger, sondern an alle Bürger (allgemeines Verbot)
- Damit sind auch Erholungsaktivitäten eingeschlossen
 - Allgemeine Erholungsnutzung ist möglich
 - Erholungsnutzung mit Veranstaltungscharakter ist bewilligungspflichtig (Art. 5 WaG, § 5 Waldgesetz)
- Es sind nur solche Störungen verboten, die sich ohne Weiteres vermeiden lassen
- Forstarbeiten sollen auf das Ruhebedürfnis der Wildtiere Rücksicht nehmen

§ 20 JG Schutz vor Störung, Wildruhezonen

Absatz 2

- Einschränkungen des Jagdbetriebs für den Schutz vor Störung

Absatz 3: Wildruhezonen

- Wildruhezonen (sind keine Wildschongebiete)
- Regelung gilt für Wald und Feld
- Regelung gilt für alle Bürger
- Lebensraumnutzung kann durch Direktion zeitlich und räumlich eingeschränkt werden
- Beispiele: Schutz von felsenbrütenden Vögeln (Uhu und Wanderfalke) während Brut- und Setzzeit; Huftiere wie Gämse und Rothirsch in der Winterzeit, Auerhühner
- Leinenverbote für Hunde, Weggebote und Betretungsverbote (Massnahmen müssen verhältnismässig sein)

§ 21 JG Wildernde Hunde

- Problem für Wildtiere gross
- Ultima Ratio – mit Zurückhaltung – Konfliktpotenzial
- In den letzten 10 Jahren wurde kein Hund abgeschossen
- Gute generalpräventive Wirkung

§ 22 JG Verwilderte Hauskatzen

- Nur Jagdaufsicht und Jagdgesellschaft (nicht Gäste und Jäger in der Ausbildung)
- Normzweck: Schutz geschützter Singvögel, Reptilien, Amphibien und Kleinsäuger – grosse Anzahl von Katzen ist auch eine Tierschutzproblem und Tierseuchenproblem
- Nur zurückhaltend auszuüben

§§ 23-27 JG Wildschaden

Vgl. Ausführungen in den Weisungen

§§ 28-30 JG Information, Forschung, Ausbildung

Vgl. Ausführungen in den Weisungen

§ 24 JG Jagdaufsicht

Bei Zuwiderhandlungen gegen das Bundesjagdrecht und das kantonale Jagdrecht ist der Kanton zuständig (keine Bundeskompetenz, Art. 21 Abs. 1 JSG).

Im Kanton Zürich gibt es folgende **Organe, die im Rahmen der Aufsicht** tätig werden können:

- **Kantonale Aufsicht** (kantonale Jagdaufsicht) - § 31 Abs. 1 JG
- **Revieraufsicht** (revierintern) - § 31 Abs. 2 JG und § 32 JG
- **Polizeiorgane** (für die Durchsuchung von Räumen, Einrichtungen und Fahrzeugen oder zur Beschlagnahme von Gegenständen - § 34 Abs. 3 JG
- **Kommunale Wildhüter** für kommunale Schongebiete (Aufsicht) / Bundesschongebiete - § 36 JG
- **Kantonale Wildhüter** für kantonale Schongebiete (Aufsicht) / Bundesschongebiete - § 36 JG
- **Mitarbeiter der Fischerei- und Jagdverwaltung** (Kontrollen auf dem ganzen Kantonsgebiet)

§ 24 JG Jagdaufsicht

Jagdpolizei

- Erledigung im Ordnungsbussenverfahren durch Revieraufsicht - § 34 JG
- (sofern nicht möglich) Meldung an die Direktion durch Revieraufsicht
- Direktion macht
 - Anzeige bei der Strafbehörde
 - Oder eröffnet ein Verwaltungsverfahren gemäss § 38 Abs. 1 JG

Alkohol und Drogen beim Jagen

- *Busse* bis zu Fr. 2000 gemäss § 71 Abs. 1 lit. a JV bei Jagen mit qualifiziertem Atemalkohol- und Blutalkoholkonzentration sowie Drogen gemäss SVG im Strafbereich - **gleiche Toleranz wie im Strassenverkehr**
- *Jagdausschluss* gemäss § 10 Abs. 1 lit. f. JG bei wiederholtem Jagen im angetrunkenen Zustand oder unter Drogeneinfluss im Administrativbereich - **Nulltoleranz**

§ 38 JG Widerrechtlich erlegtes Wild

Bundesrecht	Kantonales Recht	
Wilderei	Jagdfrevel	Strafbarer Fehlabschuss
<i>Jagen ohne Jagdbewilligung</i>	<i>Jagen in Verletzung des Jagdrechts</i>	<i>Erlegen von Wildtieren, für die kein Jagdrecht besteht</i>
Vergehen (Art. 17 Abs. 1 lit. a JSG) Wertersatz (§ 38 Abs. 3 JG)	Übertretung (§ 37 JG § 71 Abs. 1 lit. b JV) Wertersatz (§ 38 Abs. 3 JG)	Übertretung (§ 37 JG § 71 Abs. 1 lit. b JV) Wertersatz (§ 38 Abs. 3 JG)
Tätigkeitsdelikt	Tätigkeitsdelikt	Erfolgsdelikt
Allgemeines Delikt	Sonderdelikt	Sonderdelikt
		Straffreier Fehlabschuss (Erlegen eines relativ geschützten Wildtieres, für das kein Jagdrecht besteht ohne Vorsatz/Fahrlässigkeit) Meldepflicht (§ 70 Abs. 2 JV) Kontrolle (§ 37 Abs. 3 JV; 70 Abs. 2 JV) Wertersatz (§ 38 Abs. 3 JG; § 70 Abs. 3 JV)

Ausgewählte Rechtsfragen

Grenzüberschreitender Verkehr mit Waffen und Munition

EU Zollkodex

- Ab 1. Mai 2016
- Gilt für 28 Staaten der EU und CH/FL
- Auswirkungen:
 - Mehr Kontrollen
 - Nachweis für Reiseverkehr
 - Erfüllung der Meldepflichten
 - Erfüllung der Selbstdекlaration

Aktueller Fall

Jäger fährt über die Grenze Deutschland/Schweiz an einem Grenzposten, der nicht dauernd durch den Zoll und die Zollbehörden bewacht wird.

An jenem Tag findet aber eine ad hoc Zollkontrolle 2 km nach Grenzübergang statt. Dabei haben die Zöllner Waffen und Munition beschlagnahmt und ein Verfahren wegen Verletzung von Zollvorschriften in Deutschland eröffnet.

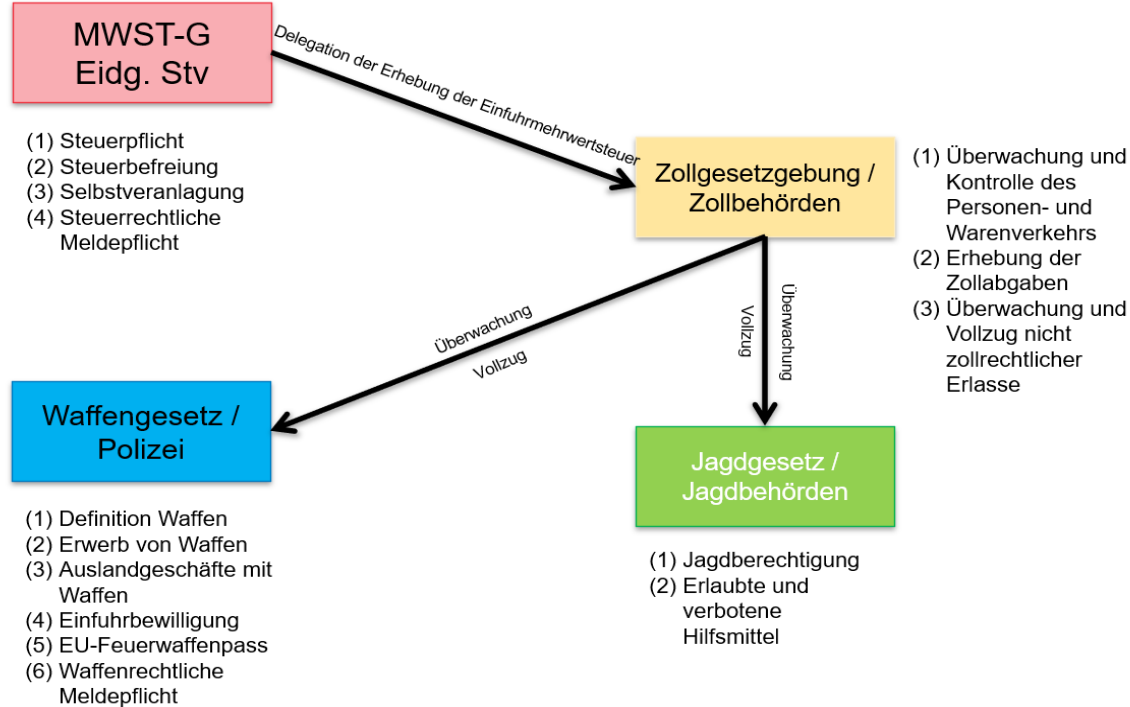
Der Angeschuldigte verfügt über einen EFWP. Insofern hat der Angeschuldigte keine Bestimmungen des Waffengesetzes verletzt.

Der Vorwurf besteht darin, dass die Waffen und Munition als sensitive Waren bei jedem Grenzübertritt gemeldet werden müssen. Dies auch dann, wenn ein EFWP vorliegt.

Rechtliche Grundlagen

- Mehrwertsteuergesetzgebung
- Zollgesetzgebung
- Waffengesetzgebung
- Jagdgesetzgebung

Übersicht



Zollfreiheit

Zollfrei sind:

- persönliche Gebrauchsgegenstände
- die in das Zollgebiet ein- und ausgeführt werden
- Art. 16 ZG; Art. 63 Zollverordnung

Nachweis und Deklaration Zollfreiheit (1)

(1) Nachweis Reiseverkehr (kein Warenverkehr)

(2) Nachweis Reisezweck

2.1. **Jagdveranstaltung**

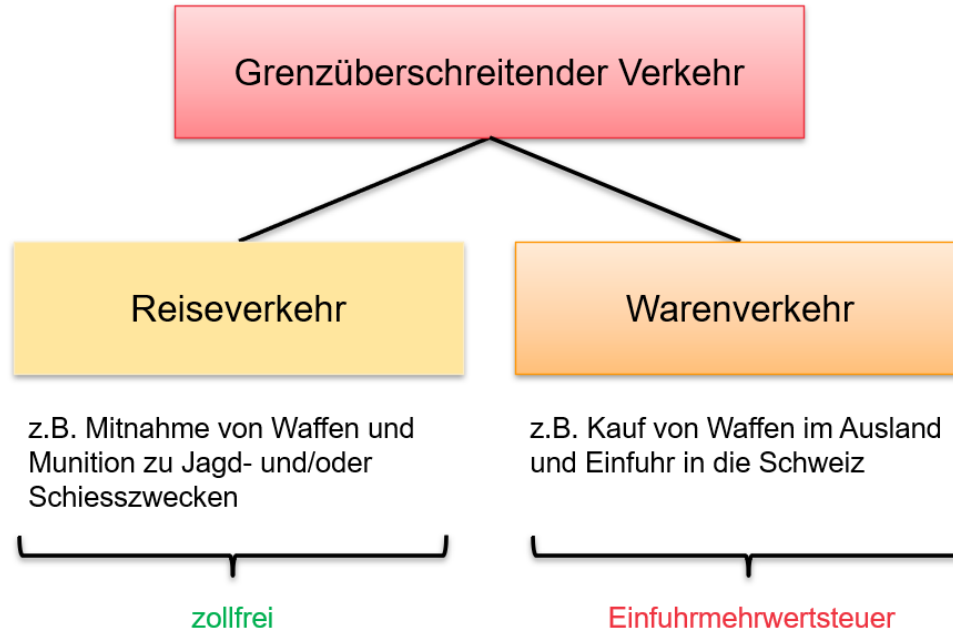
→ Jagdberechtigung Land der Jagdausübung (Jagdpass)

→ Einladung zur Jagd

2.2. **Schiessveranstaltung**

→ z.B. Einladung zur Schiessveranstaltung

Nachweis und Deklaration Zollfreiheit (2)



Bewilligungsfreiheit

- Waffen und Munition = sensitive Waren
- Grundsatz = Grenzübertritt nur mit Bewilligung
- Ausnahme = Europäischer Feuerwaffenpass für Jäger und Sportschützen
- Art. 25a WG, Art. 40 Abs. 3 WV

Nachweis und Deklaration der Bewilligungsfreiheit

- (1) Gültiger Europäischer Feuerwaffenpass
- (2) Meldepflicht beim Grenzübergang

Sensitive Waren / Meldepflicht

- Möchten Sie Waffen oder Munition ein-, aus- oder durchführen, müssen Sie diese bei einer Zollstelle vorlegen und anmelden. Gleiches gilt für Bestandteile und Zubehör.
- Die Zollstelle prüft, ob die Ware dem Waffengesetz, der Kriegsmaterial- oder der Güterkontrollgesetzgebung unterstehen. Dies ist abhängig von der Art, vom Herkunfts- oder Bestimmungsland sowie von der und Verkehrsrichtung (Einfuhr, Ausfuhr, Durchfuhr).
- Die jeweilige Bewilligungspflicht ist im Zollltarif - Tares (-> www.ares.ch) unter den zutreffenden Zollltarifnummern mit dem Vermerk „ZSW“, „BWIP“ oder „BWRP“ entsprechend gekennzeichnet. Weil Waffen und Munition unter drei verschiedene Rechtsgrundlagen fallen können, entscheiden auch verschiedene Stellen über die Bewilligungspflicht bzw. über mögliche Ausnahmen davon.

Fazit

Für einen problemlosen Grenzübertritt mit Waffen und Munition sind massgebend:

- (1) die Einhaltung der rechtlichen Rahmenbedingungen (Compliance)
- (2) der Besitz der entsprechenden Dokumentation für den Nachweis und die Zolldeklaration
- (3) das Verhalten am Zoll beim Grenzübergang

➤ Checkliste unter www.jagdzuerich.ch

Checkliste



Führen Sie Waren mit? Checkliste für Ein- und Ausfuhr von Waffen und Munition in einen Schengenstaat

Name: Vorname: Adresse:

1. Deklaration der mitgeführten Waren:

- ☐ Jagdwaffe, wenn ja welche?
☐ Jagdmunition, wenn ja welche? und wieviel? (Anzahl)?
☐ Diverse weitere Gebrauchsgegenstände zur Ausübung des Reisezwecks

2. Zweck der Reise

- ☐ Teilnahme an einer Jagd
☐ Teilnahme an einer Schiessveranstaltung

3. Die mitgeführten Waren unterliegen nicht der Einfuhrsteuer des Ziellandes, weil

- sie als Gebrauchsgegenstände für den Reisezweck dienen
☐ Ja
☐ Nein

oder sie nach Durchführung des Reisezwecks wieder in die Schweiz zurückgenommen werden

- ☐ Ja
☐ Nein

4. Die mitgeführten Waren dürfen für den Reisezweck mitgeführt werden, weil

die Person, die die Waren einführt, zur Jagd im Zielland berechtigt ist (gültiger Jagdpass und Einladung zur Jagdveranstaltung)

- ☐ Ja
☐ Nein

oder die Person, die die Waren einführt, zur Teilnahme an der Schiessveranstaltung berechtigt ist (Einladung zur Schiessveranstaltung oder Reservation der Schiessanlage)

- ☐ Ja
☐ Nein

5. Die mitgeführten Waren unterliegen nicht der waffenrechtlichen Einfuhrbewilligungspflicht, weil

ein gültiger Europäischer Feuerwaffenpass vorliegt:

- ☐ Ja
☐ Nein

oder die mitgeführte Waffe im Europäischen Waffenpass eingetragen ist; und

- ☐ Ja
☐ Nein

oder die mitgeführte Munition mit der eingetragenen Waffe verwendet werden kann

- ☐ Ja
☐ Nein

6. Zur Erfüllung der zollrechtlichen Meldepflichten wurde diese Deklaration gegenüber den folgenden Zollstellen abgegeben:

Zollstelle in der Schweiz:

Zollstelle im Zielland:

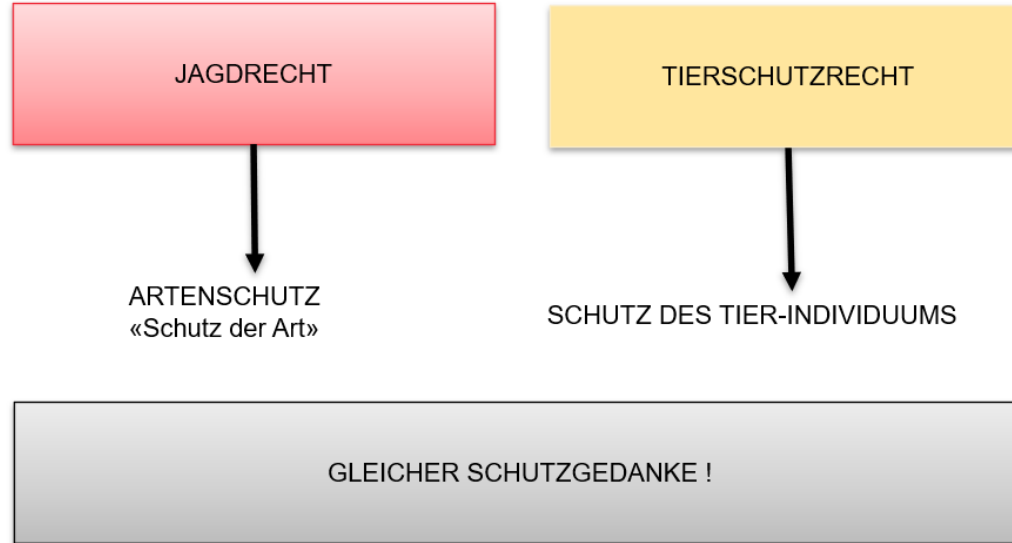
Ort und Datum:

Unterschrift

Hinweis zur Verwendung dieses Formulars:

Das Formular dient für einen Grenzübergang. Bei einer Reise in einen Schengenstaat muss dieses Dokument zweimal ausgedruckt und für jeden Grenzübergang ausgefüllt und der zuständigen Zollstelle vorgelegt bzw. gemeldet werden. Es besteht keine Pflicht der Zollstelle, diese Meldung durch einen amtlichen Vermerk auf diesem Formular zu bestätigen. Jede Meldung wird von der Zollstelle von Amtes wegen rapportiert und im Zolljournal erfasst. Damit können Meldungen auch später nachgewiesen werden.

Tierschutzrecht



Artenschutz

Die Nutzung von natürlichen Ressourcen durch die Jagd:

- (1) Bedeutet Artenschutz, jedoch nur wenn die Jäger das Jagdrecht einhalten, denn der Artenschutz liegt im Jagdrecht;
- (2) Wenn dies erfolgt, sind die Interessen des Tierschutzes mit den Interessen des Artenschutzes identisch; und
- (3) Liegt im breiten öffentlichen Interesse, da Wildschaden vermieden werden kann und Arten erhalten werden können.

Weitere Quellenhinweise:

- Dr. Thomas Müller, Jagdregal im Wandel der Zeit, Jagd und Natur, März 2015, S 20 ff.
- Ders., Führende Hirschkühe, der Aspekt der Fahrlässigkeit beim Anspruch von weiblichem Rehwild, Jagd und Natur, Oktober 2014, S 24 ff.
- Ders., Der Umgang mit geschützten Tieren, insbesondere die Regulierung von Grossraubtieren, Rechtsgutachten vom 15. Februar 2008
- Ders., Die Haftung für Wildschaden, Rechtsgutachten vom 18. Juni 2014

Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!

Ihre Kontaktperson



Thomas Müller

Legal Partner

thomas.mueller@mme.ch

+41 41 726 99 66

Assistentin:

Luana Thumiger

luana.thumiger@mme.ch

+41 41 726 93 35



Office Zürich

MME Legal | Tax | Compliance
Zollstrasse 62
Postfach
CH-8031 Zürich

T +41 44 254 99 66
F +41 44 254 99 60

Office Zug

MME Legal | Tax | Compliance
Gubelstrasse 22
Postfach
CH-6302 Zug

T +41 41 726 99 66
F +41 41 726 99 60

office@mme.ch
www.mme.ch

